Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0240(COD)

16.7.2026

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für regionale Entwicklung und den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509
(COM(2025)0565 – C10-0179/2025 – 2025/0240(COD))

Verfasser der Stellungnahme: André Franqueira Rodrigues

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (2028-2034), insbesondere durch die Einführung der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne (NRP-Pläne), stellt eine tiefgreifende Umstrukturierung der Art und Weise dar, wie Unionspolitiken finanziert und umgesetzt werden. Durch die Integration der Fischerei und Aquakultur in eine einheitliche, weitgehend flexible nationale Mittelzuweisung droht der Vorschlag, die Sichtbarkeit, Kohärenz und Wirksamkeit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu schwächen, die weiterhin eine ausschließliche Zuständigkeit der Union darstellt.

Fischerei und Aquakultur sind zentral für die Ernährungssicherheit, die strategische Autonomie und den territorialen Zusammenhalt der Union. Der Sektor unterstützt Küsten- und Inselgebiete sowie Gebiete in äußerster Randlage, trägt lokale Wirtschaften und stärkt die Resilienz der Union in einem zunehmend unsicheren geopolitischen Umfeld. Der Vorschlag der Kommission reduziert jedoch das garantierte Finanzierungsniveau im Vergleich zum derzeitigen Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erheblich, während die Entscheidungen über die Mittelzuweisung weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen werden. Dadurch entsteht ein konkretes Risiko, dass Fischerei und Aquakultur auf nationaler Ebene nachrangig behandelt werden. Durch das Fehlen klarer Zweckbindungen in anderen Instrumenten werden zudem die Planbarkeit und die langfristige Investitionsfähigkeit des Sektors geschwächt.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel darin, die Integrität der GFP zu wahren und innerhalb der von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtarchitektur zu bleiben. Gefordert wird die Festlegung einer klaren, substanziellen und eindeutig identifizierbaren Mindestmittelzuweisung für Fischerei und Aquakultur, um die Kontinuität der derzeitigen Interventionsfähigkeit der Union sicherzustellen und eine faktische Renationalisierung einer gemeinsamen europäischen Politik zu verhindern.

Ein zentrales Element dieses Ansatzes ist die Wiederherstellung der rechtlichen Kohärenz innerhalb des Rechtsrahmens. Mehrere derzeit in der NRPP-Verordnung enthaltene Bestimmungen – insbesondere solche zur Festlegung sektorspezifischer Maßnahmen, Anforderungen und Durchführungsbestimmungen – sind sachgerechter in der GFP-Verordnung zu verorten. In den begleitenden Änderungsanträgen werden die entsprechenden Bestimmungen daher mittels eckiger Klammern kenntlich gemacht und sollten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die sektorale Verordnung überführt werden.

Zudem werden zentrale strukturelle Bedürfnisse des Sektors in der Stellungnahme adressiert. Besonderes Augenmerk gilt den Regionen in äußerster Randlage im Einklang mit Artikel 349 AEUV, die in hohem Maße von Fischerei und Aquakultur abhängig sind und dauerhaften strukturellen Einschränkungen unterliegen. Es ist wichtig, innerhalb des künftigen Rahmens spezifische Mittelzuweisungen und gezielte Unterstützungsmaßnahmen für diese Regionen sicherzustellen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Flottenerneuerung als förderfähige Maßnahme eingeführt, um den Generationenwechsel zu unterstützen und tragfähige, moderne Flotten zu erhalten. Außerdem wird die Einführung von Krisenzahlungen für Fischerei und Aquakultur vorgesehen, angelehnt an Instrumente in anderen Sektoren, damit der Sektor wirksam auf

wirtschaftliche Schocks, Marktstörungen und ökologische Herausforderungen reagieren kann.

Insgesamt wird in dieser Stellungnahme ein klares Ziel verfolgt: Vereinfachung und Flexibilität dürfen nicht zulasten der Gemeinsamen Fischereipolitik gehen. Fischerei und Aquakultur müssen weiterhin als zentrale Bestandteile der strategischen Prioritäten der Union anerkannt, angemessen finanziert und mit klaren Regeln, ausreichenden Ressourcen und einer starken sektoralen Identität gesteuert werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss unterbreitet dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für regionale Entwicklung und dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Union muss ihre Ziele in einem schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Kontext erreichen, einschließlich anhaltender regionaler und territorialer Ungleichheiten, der Auswirkungen des Klimawandels ***und der Herausforderungen im Zusammenhang mit*** der Ernährungssicherheit ***und dem*** Naturschutz, unzureichender und ungleichmäßiger Fortschritte beim digitalen Wandel der Union, die die Bemühungen zur Stärkung der digitalen Souveränität der Union untergraben, sowie erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Folgen. Dies ist mit einem schwierigen geopolitischen und geoökonomischen Kontext verbunden, der sich auf die Verteidigungs-, Sicherheits- (einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit) und Migrationspolitik der Union auswirkt. Um diese Herausforderungen wirksam bewältigen zu können, bedarf es eines gezielteren, einfacheren und wirkungsvolleren Unionshaushalts, um den Mehrwert der Union zu gewährleisten, eine	(7) Die Union muss ***– unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten –*** ihre Ziele in einem schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Kontext erreichen, einschließlich anhaltender regionaler und territorialer Ungleichheiten, der Auswirkungen des Klimawandels***,*** der ***Notwendigkeit, die*** Ernährungssicherheit***, den*** Naturschutz ***und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Primärsektors zu gewährleisten***, unzureichender und ungleichmäßiger Fortschritte beim digitalen Wandel der Union, die die Bemühungen zur Stärkung der digitalen Souveränität der Union untergraben, sowie erheblicher wirtschaftlicher und sozialer Folgen. Dies ist mit einem schwierigen geopolitischen und geoökonomischen Kontext verbunden, der sich auf die Verteidigungs-, Sicherheits- (einschließlich der wirtschaftlichen Sicherheit) und Migrationspolitik der Union auswirkt. Um

klare Abstimmung zwischen der finanziellen Unterstützung der Union und den politischen Prioritäten der Union in allen Politikbereichen und Mittelverwaltungsarten sicherzustellen und [Anstrengungen fortzusetzen, um] die Vorschriften der finanziellen Unterstützung durch die Union zu vereinfachen.

diese Herausforderungen wirksam bewältigen zu können, bedarf es eines gezielteren, einfacheren und wirkungsvolleren Unionshaushalts, um den Mehrwert der Union zu gewährleisten, eine klare Abstimmung zwischen der finanziellen Unterstützung der Union und den politischen Prioritäten der Union in allen Politikbereichen und Mittelverwaltungsarten sicherzustellen und [Anstrengungen fortzusetzen, um] ***im Rahmen der laufenden Bemühungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands*** die Vorschriften der finanziellen Unterstützung durch die Union zu vereinfachen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Haushalt der Union, der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, sollte insbesondere eine verstärkte, modernisierte Politik für Kohäsion und inklusives Wachstum vorsehen, die zum Abbau regionaler Unterschiede in der Union beiträgt und die nachhaltige Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihre technologische Souveränität, ihren digitalen Wandel und ihre Sicherheit fördert. Diese Politik sollte in Partnerschaft mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden ausgearbeitet werden und die Klima- und Wasserresilienz sowie die Vorsorge mit einem übergeordneten Ziel für Maßnahmen der Union zur Vorbereitung auf die zunehmenden Klimarisiken stärken. ***Aus dem Unionshaushalt sollte weiterhin eine einfachere und zielgerichtete GAP unterstützt werden, die das richtige Gleichgewicht zwischen Anreizen, Investitionen und Regulierung aufweist***	(9) Der Haushalt der Union, der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, sollte insbesondere eine verstärkte, modernisierte Politik für Kohäsion und inklusives Wachstum vorsehen, die zum Abbau regionaler Unterschiede in der Union beiträgt und die nachhaltige Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihre technologische Souveränität, ihren digitalen Wandel und ihre Sicherheit ***(auch die Ernährungssicherheit)*** fördert. Diese Politik sollte in Partnerschaft mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden ausgearbeitet werden und die Klima-***, Ozean-*** und Wasserresilienz sowie die Vorsorge mit einem übergeordneten Ziel für Maßnahmen der Union zur Vorbereitung auf die zunehmenden Klimarisiken stärken.

und sicherstellt, dass Landwirte über ein faires und ausreichendes Einkommen verfügen, das für Junglandwirte attraktiv ist. Der Unionshaushalt sollte die Vorhersehbarkeit gewährleisten, die für eine gemeinsame Politik zur Einkommensstützung erforderlich ist.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Aus dem Unionshaushalt sollte weiterhin eine einfachere und zielgerichtete GAP unterstützt werden, die das richtige Gleichgewicht zwischen Anreizen, Investitionen und Regulierung aufweist und sicherstellt, dass Landwirte über ein faires und ausreichendes Einkommen verfügen, das für Junglandwirte attraktiv ist. Der Unionshaushalt sollte die Vorhersehbarkeit gewährleisten, die für eine gemeinsame Politik zur Einkommensstützung erforderlich ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Mit dem Unionshaushalt sollte weiterhin die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und ihrer Ziele mit besonderem Schwerpunkt unterstützt werden, damit Anreize für die Dekarbonisierung der Branche gesetzt, die Modernisierung und Erneuerung der Flotte gefördert, die Meeresumwelt geschützt, der Generationswechsel unterstützt und die Sicherheit und die Lebensbedingungen an Bord verbessert

werden. Dazu müssen planbare Finanzmittel in angemessener Höhe, damit die erforderlichen Investitionen getätigt werden können, ebenso gewährleistet werden wie die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit der Fischerei.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Ungeachtet dessen sollte diese Flexibilität und Vereinfachung nicht zur Nationalisierung europäischer politischer Maßnahmen oder zur Zentralisierung ihrer Verwaltung führen. Die Mehrebenen-Governance und eine echte Partnerschaft mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten uneingeschränkt geachtet werden, wobei die internen Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind. Die Regionen sollten berechtigt sein, die Gestaltung und Umsetzung der verbindlichen regionalen Kapitel im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft zu leiten, und das Recht der Regionen, direkt mit der Kommission zu interagieren und als Verwaltungsbehörden zu fungieren, sollte garantiert werden. Die Reform- und Investitionsprogramme sollten auf der entsprechenden Zuständigkeitsebene genehmigt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Gemäß Artikel 177 AEUV legen	(11) Gemäß Artikel 177 AEUV legen

das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen die Aufgaben, die vorrangige Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, wozu auch eine Neuordnung der Fonds gehören kann. Um einen besser koordinierten, harmonisierten und wirksameren Einsatz der Unionsfonds zu entwickeln, sollte diese Verordnung die Neuordnung der der nationalen Ebene vorab zugewiesenen Mittel im Rahmen des Europäischen Fonds für Wirtschaftliches, Territoriales, Soziales, den ländlichen Raum, maritime Angelegenheiten, Nachhaltigkeit, Wohlstand und Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) vorsehen. Der Fonds sollte durch Pläne für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „NRP-Pläne“) und die Unionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“) in Anspruch genommen werden, die darauf abzielt, die Flexibilität zu erhöhen und auf unvorhergesehene Krisen reagieren zu können sowie Interventionen zu finanzieren, die die Pläne ergänzen und verstärken, welche eine Steuerung oder Koordinierung auf Unionsebene sowie eine faktengestützte politische Unterstützung und Zusätzlichkeit zur Mobilisierung privater Investitionen erfordern.	das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen die Aufgaben, die vorrangige Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, wozu auch eine Neuordnung der Fonds gehören kann. Um einen besser koordinierten, harmonisierten und wirksameren Einsatz der Unionsfonds zu entwickeln, sollte diese Verordnung die Neuordnung der der nationalen Ebene vorab zugewiesenen Mittel im Rahmen des Europäischen Fonds für Wirtschaftliches, Territoriales, Soziales, den ländlichen Raum, maritime Angelegenheiten, Nachhaltigkeit, Wohlstand und Sicherheit (im Folgenden „Fonds“) vorsehen. Der Fonds sollte durch Pläne für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „NRP-Pläne“) und die Unionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“) in Anspruch genommen werden, die darauf abzielt, die Flexibilität zu erhöhen und auf unvorhergesehene Krisen reagieren zu können sowie Interventionen zu finanzieren, die die Pläne ergänzen und verstärken, welche eine Steuerung oder Koordinierung auf Unionsebene sowie eine faktengestützte politische Unterstützung und Zusätzlichkeit zur Mobilisierung privater Investitionen erfordern. ***Um eine Fragmentierung oder eine Renationalisierung zu verhindern, sollte in den Plänen der europäische Charakter der Programme beibehalten werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Auch wenn Flexibilität auf Unionsebene erforderlich sein mag, um auf Krisen und neu entstehende Prioritäten zu reagieren, sollte sie nicht in einer übermäßigen Zentralisierung der Ressourcen auf Unionsebene münden. Die den Mitgliedstaaten im Rahmen der

	geteilten Mittelverwaltung zugewiesenen Finanzmittel sollten das wichtigste Instrument für die Umsetzung der Unionspolitik bleiben, einschließlich der Gemeinsamen Fischereipolitik, um im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ein territoriales Gleichgewicht, Eigenverantwortung und eine wirksame Umsetzung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Unterstützung der Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gemeinschaften bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der Union und bei der Maximierung der Effizienz der Unionsmittel sollte durch die Unterstützung von Maßnahmen von hoher Unionsrelevanz im Zusammenhang mit den dringendsten Herausforderungen für Europa erreicht werden. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sollten fünf hochrangige Ziele verfolgt werden: Der nachhaltige Wohlstand Europas in allen Regionen, die Verteidigungsfähigkeiten und die Sicherheit Europas, die Unterstützung der Menschen, Stärkung der europäischen Gesellschaften und des europäischen Sozialmodells, die Erhaltung der Lebensqualität Europas, der Schutz und die Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Werte der Union.	(14) Die Unterstützung der Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gemeinschaften bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der Union und bei der Maximierung der Effizienz der Unionsmittel sollte durch die Unterstützung von Maßnahmen von hoher Unionsrelevanz im Zusammenhang mit den dringendsten Herausforderungen für Europa erreicht werden. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sollten fünf hochrangige Ziele verfolgt werden: Der nachhaltige Wohlstand Europas in allen Regionen, die Verteidigungsfähigkeiten und die Sicherheit Europas, die Unterstützung der Menschen, Stärkung der europäischen Gesellschaften und des europäischen Sozialmodells, ***die Unterstützung bei der Umsetzung der GAP und der GFP und*** die Erhaltung der Lebensqualität Europas, der Schutz und die Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Werte der Union.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und Sicherheit der Union sollten die Maßnahmen die industrielle Basis der Verteidigung und die militärische Mobilität der Union stärken und die Vorsorge, die Erkennung von Bedrohungen, den Schutz kritischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sowie die Resilienz und Krisenreaktion der Union stärken, unter anderem durch die Stärkung der Cybersicherheit. Dies sollte Maßnahmen zum Ausbau der TEN-V-Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck umfassen, um kurzfristig großflächige Bewegungen von Truppen sowie schwerer Ausrüstung und Material zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, einschließlich Integrationsmaßnahmen, die mit den Zielen der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für Asyl einschließlich subsidiären Schutzes, vorübergehenden Schutzes, Migration und Integration, der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für die [integrierte] europäische Grenzverwaltung, einschließlich des Funktionierens des Schengen-Raums und der europäischen Visumpolitik, und der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit im Einklang stehen.	(16) Im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und Sicherheit der Union sollten die Maßnahmen die industrielle Basis der Verteidigung und die militärische Mobilität der Union stärken und die Vorsorge, die Erkennung von Bedrohungen, den Schutz kritischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sowie die Resilienz und Krisenreaktion der Union stärken, unter anderem durch die Stärkung der Cybersicherheit. Dies sollte Maßnahmen zum Ausbau der TEN-V-Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck umfassen, um kurzfristig großflächige Bewegungen von Truppen sowie schwerer Ausrüstung und Material zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, einschließlich Integrationsmaßnahmen, die mit den Zielen der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für Asyl einschließlich subsidiären Schutzes, vorübergehenden Schutzes, Migration und Integration, der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung für die [integrierte] europäische Grenzverwaltung, einschließlich des Funktionierens des Schengen-Raums und der europäischen Visumpolitik, und der Verordnung (EU) [...] über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit im Einklang stehen. ***Die Gewährleistung der Sicherheit der Union sollte auch die Ernährungssicherheit umfassen, insbesondere im Hinblick auf Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Diese Maßnahmen sollten in voller Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ), durchgeführt werden und den Schutz der Hoheitsrechte und der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten über ihre Meeresgebiete umfassen.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die nachhaltige Lebensqualität der Union sollte durch die Sicherstellung eines gerechteren und ausreichenden Einkommens für die Landwirte und ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit sowie durch einen Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit unterstützt werden. Die allgemeinen Ziele des Fonds in Bezug auf die GAP sollten auf Unionsebene festgelegt und von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Pläne umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollten auch die Attraktivität und den Lebensstandard in ländlichen Gebieten sowie faire Arbeitsbedingungen verbessern und den Generationswechsel fördern, die Vorsorge und Fähigkeit der Landwirte verbessern, Krisen und Risiken zu bewältigen, den Zugang zu Wissen und Innovationen verbessern und den grünen und den digitalen Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor beschleunigen. Die Maßnahmen sollten die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Fischerei in der Union und des Aquakultursektors der Union fördern, die nachhaltige und wettbewerbsfähige blaue Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten fördern, die sozioökonomischen Chancen und die Resilienz der lokalen Gemeinschaften verbessern und eine starke Meerespolitik in allen Dimensionen ***mit*** sicheren, sauberen und nachhaltig bewirtschafteten Ozeanen gewährleisten. Sie sollten die Klimaschutzmaßnahmen aktiv verstärken, indem sie die Verringerung der Treibhausgasemissionen fördern, Klimaschutzmaßnahmen unterstützen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erleichtern. Sie sollten den	(18) Die nachhaltige Lebensqualität der Union sollte durch die Sicherstellung eines gerechteren und ausreichenden Einkommens für Landwirte***, Fischer und Aquakulturerzeuger*** und ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit sowie durch einen Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit unterstützt werden. Die allgemeinen Ziele des Fonds in Bezug auf die GAP und die GFP sollten auf Unionsebene festgelegt und von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Pläne umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollten auch die Attraktivität und den Lebensstandard in ländlichen Gebieten ***und Küstengebieten*** sowie faire Arbeitsbedingungen verbessern und den Generationswechsel fördern, die Vorsorge und Fähigkeit der Landwirte***, Fischer und Aquakulturerzeuger*** verbessern, Krisen und Risiken zu bewältigen, den Zugang zu Wissen und Innovationen verbessern und den grünen und den digitalen Wandel für einen florierenden Agrar- und Lebensmittelsektor beschleunigen. Die Maßnahmen sollten die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Fischerei in der Union und des Aquakultursektors der Union fördern, ***den Generationenwechsel unterstützen,*** die nachhaltige und wettbewerbsfähige blaue Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten ***sowie Gebieten in äußerster Randlage*** fördern, die sozioökonomischen Chancen und die Resilienz der lokalen Gemeinschaften verbessern und eine starke Meerespolitik in allen Dimensionen ***sowie sichere und bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord***, ***die Dekarbonisierung, die***

Klimaschutz und die Erbringung von Ökosystemleistungen verbessern, eine effiziente Wasserwirtschaft und Resilienz unterstützen, die nachhaltige Entwicklung und den Umweltschutz stärken, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, ***einschließlich des Bodens***, verbessern und den Tierschutz stärken. Um die positiven Auswirkungen der Landwirte auf das Klima anzuerkennen und ihnen den Zugang zu freiwilligen marktbasierten Anreizen zu erleichtern, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin an der Entwicklung einer Methode für den CO_2-Abbau und an der Schätzung der durch die GAP erzielten Verringerungen der Treibhausgasemissionen.

Modernisierung und Erneuerung der Flotte sowie einen sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltig bewirtschafteten Ozeanen gewährleisten. ***Zudem sollten sie Interventionen unterstützen, die die Koordinierung der politischen Maßnahmen der Union zum besseren Schutz der Ozeane, zur Förderung einer florierenden blauen Wirtschaft und zur Unterstützung des Wohlergehens der in Küstengebieten lebenden Menschen zum Ziel haben.*** Sie sollten ***darüber hinaus*** die Klimaschutzmaßnahmen aktiv verstärken, indem sie die Verringerung der Treibhausgasemissionen fördern, Klimaschutzmaßnahmen unterstützen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erleichtern. Sie sollten den Klimaschutz und die Erbringung von Ökosystemleistungen verbessern, eine effiziente Wasserwirtschaft und -resilienz unterstützen, ***die Meeresverschmutzung sowie die landseitige Verschmutzung beenden,*** die nachhaltige Entwicklung und den Umweltschutz stärken, die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ressourcen, ***darunter Wasser und Boden***, verbessern und den Tierschutz stärken. Um die positiven Auswirkungen der Landwirte auf das Klima anzuerkennen und ihnen den Zugang zu freiwilligen marktbasierten Anreizen zu erleichtern, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin an der Entwicklung einer Methode für den CO_2-Abbau und an der Schätzung der durch die GAP erzielten Verringerungen der Treibhausgasemissionen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die NRP-Pläne sollten weiterhin,	(19) Die NRP-Pläne sollten weiterhin,

aufbauend auf den Erfahrungen mit dem LIFE-Programm, die Entwicklung innovativer, von Interessenträgern gesteuerter Projekte unterstützen, die zu den strategischen Prioritäten der EU beitragen und dadurch die Umwelt- und Klimaresilienz und die Führungsrolle der EU ***stärken*** und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt der Union erhalten, die unser Wohlergehen und unseren Wohlstand untermauern.

aufbauend auf den Erfahrungen mit dem LIFE-Programm, die Entwicklung innovativer, von Interessenträgern gesteuerter Projekte unterstützen, die zu den strategischen Prioritäten der EU beitragen***, indem die konstruktive Beteiligung verschiedener Gruppen von Interessenträgern an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Pläne gefördert und erleichtert wird, unter anderem durch die Einbeziehung einschlägiger Umweltpartner sowie verschiedener Verbände der Wirtschafts- und Sozialpartner, die die Zivilgesellschaft vertreten, etwa Klein- und Freizeitfischer und innovative Unternehmen, die Vielfalt innovativer Ansätze gefördert und das öffentliche Engagement, das Vertrauen zwischen verschiedenen Interessenträgern und die Eigenverantwortung*** und dadurch die Umwelt- und Klimaresilienz und die Führungsrolle der EU ***gestärkt werden*** und gleichzeitig die natürlichen Ressourcen und die biologische Vielfalt der Union***, einschließlich ihrer Fischbestände,*** erhalten bleiben, die unser Wohlergehen und unseren Wohlstand untermauern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt ***sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU,***	(26) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie

Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere bereichsübergreifende Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit –, festgelegt sind. Der Fonds sollte die Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, gewährleisten. Aus dem Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu irgendeiner Form von Segregation, Diskriminierung oder Ausgrenzung beitragen, einschließlich aufgrund von Rassismus benachteiligter Gemeinschaften wie der Roma, und bei der Finanzierung von Infrastruktur soll die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

andere bereichsübergreifende Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit –, festgelegt sind. Der Fonds sollte die Zugänglichkeit unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, gewährleisten. Aus dem Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu irgendeiner Form von Segregation, Diskriminierung oder Ausgrenzung beitragen, einschließlich aufgrund von Rassismus benachteiligter Gemeinschaften wie der Roma, und bei der Finanzierung von Infrastruktur soll die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission in der Regel bis zum 31. Januar 2028 einen NRP-Plan vorlegen, damit dieser sorgfältig und zeitnah geprüft werden kann. Um eine rasche Inanspruchnahme des Fonds zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ab Juni 2027 einen Entwurf des NRP-Plans vorlegen können. Die Mitgliedstaaten sollten die NRP-Pläne im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und den in der vorliegenden Verordnung festgelegten	(29) Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission in der Regel bis zum 31. Januar 2028 einen NRP-Plan vorlegen, damit dieser sorgfältig und zeitnah geprüft werden kann. Um eine rasche Inanspruchnahme des Fonds zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ab Juni 2027 einen Entwurf des NRP-Plans vorlegen können. Die Mitgliedstaaten sollten die NRP-Pläne im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und den in der vorliegenden Verordnung festgelegten

Vorschriften in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Behörden, Wirtschafts-, Sozial- und ländlichen Partnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern gestalten und durchführen. Die NRP-Pläne sollten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gestaltet, nach Maßgabe des bereitgestellten Musters erstellt und nach ihrer Annahme durch den Rat auf der Grundlage der Bewertung der Kommission und des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates veröffentlicht werden. Im Einklang mit den derzeitigen Modalitäten ***werden*** die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben,*** regionale und territoriale Kapitel in ihren NRP-Plan ***aufzunehmen***, und sie sollten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass die regionalen Verwaltungsbehörden regelmäßige Zahlungen auf der Grundlage der Fortschritte ihrer jeweiligen Maßnahmen und einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag bis zum Ende des Zeitraums entspricht, vorbehaltlich möglicher Korrekturen, die sich aus der Durchführung ihrer jeweiligen Kapitel ergeben. Um eine wirksame Governance des NRP-Plans zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Überwachungsausschüsse für die Kapitel und einen Koordinierungsausschuss auf der Ebene des NRP-Plans einrichten.

Vorschriften in Partnerschaft mit lokalen und regionalen Behörden, Wirtschafts-, Sozial- und ländlichen Partnern***, Partnern aus der Fischerei und Aquakultur sowie aus Küsten- und Inselgemeinschaften***, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern gestalten und durchführen. Die NRP-Pläne sollten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission gestaltet, nach Maßgabe des bereitgestellten Musters erstellt und nach ihrer Annahme durch den Rat auf der Grundlage der Bewertung der Kommission und des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates veröffentlicht werden. Im Einklang mit den derzeitigen Modalitäten ***sollten*** die Mitgliedstaaten ***im Einklang mit ihrem jeweiligen institutionellen Rahmen*** regionale und territoriale Kapitel in ihren NRP-Plan ***aufnehmen***, und sie sollten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass die regionalen Verwaltungsbehörden regelmäßige Zahlungen auf der Grundlage der Fortschritte ihrer jeweiligen Maßnahmen und einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag bis zum Ende des Zeitraums entspricht, vorbehaltlich möglicher Korrekturen, die sich aus der Durchführung ihrer jeweiligen Kapitel ergeben. Um eine wirksame Governance des NRP-Plans zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Überwachungsausschüsse für die Kapitel und einen Koordinierungsausschuss auf der Ebene des NRP-Plans einrichten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die nationale Identifikation zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten, die Unterstützung erhalten möchten, der Kommission NRP-Pläne vorlegen, die	(30) Um die nationale Identifikation zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten, die Unterstützung erhalten möchten, der Kommission NRP-Pläne vorlegen, die

hinreichend begründet und belegt sind. In den NRP-Plänen sollte dargelegt werden, inwiefern sie einen umfassenden Beitrag zu allen Zielen des Fonds darstellen, wobei den spezifischen nationalen, regionalen und territorialen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Sie sollten auch eine Erläuterung enthalten, wie der Plan zur wirksamen Bewältigung der einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen beiträgt, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters und anderer von der Kommission offiziell angenommener einschlägiger Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden, und wie er zur Vollendung des Binnenmarkts beiträgt, insbesondere durch die Aufnahme von Reformen, Investitionen und anderen Interventionen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die NRP-Pläne grenzgreifende und Mehrländerprojekte umfassen, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), deren Schwerpunkt entweder auf Forschung, Entwicklung, Innovation oder der ersten industriellen Nutzung oder auf dem Aufbau wichtiger Infrastrukturen liegt, die für die Nutzung durch Dritte offen stehen, wobei insbesondere die Analysen des jüngsten jährlichen Berichts über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Mittel im Rahmen ihrer Pläne auf die Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, konzentrieren. Sie sollten auch den Generationswechsel und soziale Maßnahmen sowie eine florierende Fischerei und Aquakulturproduktion

hinreichend begründet und belegt sind. In den NRP-Plänen sollte dargelegt werden, inwiefern sie einen umfassenden Beitrag zu allen Zielen des Fonds darstellen, wobei den spezifischen nationalen, regionalen und territorialen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Sie sollten auch eine Erläuterung enthalten, wie der Plan zur wirksamen Bewältigung der einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen beiträgt, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters und anderer von der Kommission offiziell angenommener einschlägiger Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden, und wie er zur Vollendung des Binnenmarkts beiträgt, insbesondere durch die Aufnahme von Reformen, Investitionen und anderen Interventionen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die NRP-Pläne grenzgreifende und Mehrländerprojekte umfassen, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), deren Schwerpunkt entweder auf Forschung, Entwicklung, Innovation oder der ersten industriellen Nutzung oder auf dem Aufbau wichtiger Infrastrukturen liegt, die für die Nutzung durch Dritte offen stehen, wobei insbesondere die Analysen des jüngsten jährlichen Berichts über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Mittel im Rahmen ihrer Pläne auf die Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, insbesondere in weniger entwickelten Regionen ***und den Gebieten in äußerster Randlage***, konzentrieren. Sie sollten auch den Generationswechsel und soziale Maßnahmen***, aufstrebende Küstengemeinden*** sowie eine florierende

unterstützen.

Fischerei und Aquakulturproduktion unterstützen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Der Plan sollte für Komplementarität und Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung verschiedener Politikbereiche und für verschiedene Gruppen von Begünstigten sorgen. Dies ist besonders wichtig, wenn es darum geht, eine umfassende politische Antwort für die Entwicklung florierender ländlicher Gebiete und Küstengebiete zu bieten und einen ***dynamische*** Agrar- und ***Fischereisektoren*** zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere aufgefordert, solche Synergien bei der Gestaltung der Maßnahmen und Kapitel sowie bei der Anwendung der Kofinanzierungssätze zu fördern. Für Maßnahmen zur Unterstützung grundlegender Dienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen und Küstengebieten sowie Unternehmen auf dem Land und an den Küsten sollten die Mitgliedstaaten eine integrierte Planung entwickeln, um sicherzustellen, dass ländliche Gemeinschaften und Küstengemeinden über geeignete Mechanismen Zugang zu Finanzmitteln haben***, einschließlich politischer Maßnahmen für spezifische*** Mechanismen und Governance-Strukturen zur Koordinierung der Programmplanung und Durchführung politischer Strategien auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, der Programmplanung lokal und regional integrierter Förderkonzepte unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts und der Kapazitäten der Begünstigten sowie der Schaffung eines	(31) Der Plan sollte für Komplementarität und Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung verschiedener Politikbereiche und für verschiedene Gruppen von Begünstigten sorgen. Dies ist besonders wichtig, wenn es darum geht, eine umfassende politische Antwort für die Entwicklung florierender ländlicher Gebiete und Küstengebiete zu bieten und einen ***dynamischen*** Agrar***-, Fischerei-*** und ***Aquakultursektor*** zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere aufgefordert, solche Synergien bei der Gestaltung der Maßnahmen und Kapitel sowie bei der Anwendung der Kofinanzierungssätze zu fördern. Für Maßnahmen zur Unterstützung grundlegender Dienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen und Küstengebieten sowie Unternehmen auf dem Land und an den Küsten sollten die Mitgliedstaaten eine integrierte Planung entwickeln, um sicherzustellen, dass ländliche Gemeinschaften und Küstengemeinden***, insbesondere die Gebiete in äußerster Randlage,*** über geeignete ***einfache und wirksame*** Mechanismen Zugang zu Finanzmitteln haben***;*** Mechanismen und Governance-Strukturen zur Koordinierung der Programmplanung und Durchführung politischer Strategien auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene, der Programmplanung lokal und regional integrierter Förderkonzepte unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts und der Kapazitäten der

Kapazitätsaufbaus sowohl für die Verwaltungen als auch für die Begünstigten. Im NRP-Plan sollten detaillierte Maßnahmen und Modalitäten für seine Überwachung und Durchführung festgelegt werden, einschließlich der Einrichtung von Behörden des NRP-Plans, eines Überwachungs- und Koordinierungsausschusses, der geschätzten Kosten dieser Maßnahmen und des nationalen Beitrags und von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Governance und zur Stärkung der administrativen Kapazitäten der öffentlichen Verwaltungen. Der gesamte Prozess sollte nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten ***und*** deren Regionen erfolgen; politische Lernprozesse und politisches Experimentieren sollten gefördert werden.

Begünstigten ***und Regionen*** sowie der Schaffung eines Kapazitätsaufbaus sowohl für die Verwaltungen als auch für die Begünstigten. Im NRP-Plan sollten detaillierte Maßnahmen und Modalitäten für seine Überwachung und Durchführung festgelegt werden, einschließlich der Einrichtung von Behörden des NRP-Plans, eines Überwachungs- und Koordinierungsausschusses, der geschätzten Kosten dieser Maßnahmen und des nationalen Beitrags und von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Governance und zur Stärkung der administrativen Kapazitäten der öffentlichen Verwaltungen. Der gesamte Prozess sollte nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten ***sowie*** deren Regionen ***und Begünstigten*** erfolgen; politische Lernprozesse und politisches Experimentieren sollten gefördert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um die Wirkung und die Identifikation der Mitgliedstaaten mit der Unionsfinanzierung zu maximieren und gleichzeitig die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Solidarität zu wahren, sollte der nationale Beitrag zu den geschätzten Kosten der verschiedenen Maßnahmen des NRP-Plans das unterschiedliche Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen pro Kopf im Verhältnis zum Durchschnitt der EU-27 widerspiegeln. Die Einhaltung dieser Kofinanzierungsanforderung sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Plan ex-ante bewertet werden. Die Zusätzlichkeit des EU-Beitrags wird von der Kommission während der Laufzeit des	(33) Um die Wirkung und die Identifikation der Mitgliedstaaten mit der Unionsfinanzierung zu maximieren und gleichzeitig die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Solidarität zu wahren, sollte der nationale Beitrag zu den geschätzten Kosten der verschiedenen Maßnahmen des NRP-Plans das unterschiedliche Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen pro Kopf im Verhältnis zum Durchschnitt der EU-27 widerspiegeln. ***Bei der Finanzierung der Maßnahmen der GFP beläuft sich der nationale Beitragssatz auf 30 %, und zwar unabhängig davon, in welcher Region die Ausgaben anfallen. Als Ausnahme von der vorstehenden***

Programms überwacht.

Regelung beläuft sich der nationale Beitragssatz für Ausgleichszahlungen für Zusatzkosten in den Gebieten in äußerster Randlage auf 0 %. Die Einhaltung dieser Kofinanzierungsanforderung sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Plan ex-ante bewertet werden. Die Zusätzlichkeit des EU-Beitrags wird von der Kommission während der Laufzeit des Programms überwacht.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Zur Ergänzung der Durchführung auf nationaler und regionaler Ebene sollte eine EU-Fazilität eingerichtet werden. Die EU-Fazilität sollte Projekte mit einer transnationalen Dimension mit einem hohen Mehrwert für die Union unterstützen, die zusätzliche Koordinierungsanstrengungen auf Unionsebene sowie faktengestützte politische Unterstützung erfordern und zu den in dieser Verordnung festgelegten Zielen beitragen. Sie sollte die Mitgliedstaaten auch bei der raschen Bewältigung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation wie eine nationale oder regionale Naturkatastrophe größeren Ausmaßes unterstützen und die Sanierung und Wiederherstellung fördern, um die Resilienz nach einer Krise zu erhöhen. Sie sollte auch der Unsicherheit Rechnung tragen, indem der Union ein zusätzlicher Handlungsspielraum für die Anpassung an neue Prioritäten auf Unionsebene eingeräumt wird, die eine koordinierte Reaktion erfordern. Schließlich sollte sie den Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der wirksamen Durchführung der unter diese Verordnung fallenden politischen Maßnahmen bieten.	(39) Zur Ergänzung der Durchführung auf nationaler und regionaler Ebene sollte eine EU-Fazilität eingerichtet werden. Die EU-Fazilität sollte Projekte mit einer transnationalen Dimension mit einem hohen Mehrwert für die Union unterstützen, die zusätzliche Koordinierungsanstrengungen auf Unionsebene sowie faktengestützte politische Unterstützung erfordern und zu den in dieser Verordnung festgelegten Zielen beitragen***, wie integrierte LIFE-Projekte, die sich auch mit der Wasserresilienz befassen und die Entwicklung einer funktionalen blauen und grünen Infrastruktur in allen Regionen unterstützen***. Sie sollte die Mitgliedstaaten auch bei der raschen Bewältigung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation wie eine nationale oder regionale Naturkatastrophe größeren Ausmaßes unterstützen und die Sanierung und Wiederherstellung fördern, um die Resilienz nach einer Krise zu erhöhen. Sie sollte auch der Unsicherheit Rechnung tragen, indem der Union ein zusätzlicher Handlungsspielraum für die Anpassung an neue Prioritäten auf Unionsebene eingeräumt wird, die eine koordinierte

Im Zusammenhang mit künftigen Erweiterungen muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Rechts- und Haushaltsrahmen der Union auch die Unterstützung für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten wirksam berücksichtigen kann. Dabei sollte die Fazilität die Möglichkeit haben, je nach Art der Maßnahme und der wirksamsten Vorgehensweise auf die geteilte, direkte oder indirekte Mittelverwaltung zurückzugreifen.

Reaktion erfordern. Schließlich sollte sie den Mitgliedstaaten technische Unterstützung bei der wirksamen Durchführung der unter diese Verordnung fallenden politischen Maßnahmen bieten. Im Zusammenhang mit künftigen Erweiterungen muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Rechts- und Haushaltsrahmen der Union auch die Unterstützung für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten wirksam berücksichtigen kann. Dabei sollte die Fazilität die Möglichkeit haben, je nach Art der Maßnahme und der wirksamsten Vorgehensweise auf die geteilte, direkte oder indirekte Mittelverwaltung zurückzugreifen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Ein Sicherheitsnetz für die Fischerei zur Stabilisierung der Fischerei- und Aquakulturmärkte bei Marktstörungen sollte eingerichtet werden. Es sollte genutzt werden, um zeitweilige und drohende Marktungleichgewichte anzugehen, die sich auf die Preise der Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur sowie landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Kosten der Betriebsmittel im gesamten Binnenmarkt oder in Teilen davon auswirken. Um die strategische Autonomie der Union bei der Lebensmittelversorgung zu wahren und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, sollte bei der Bereitstellung von Fördermitteln für die Marktstützung über das Sicherheitsnetz für die Fischerei den Unsicherheitsfaktoren auf den Fischereimärkten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Die Gemeinsame Fischereipolitik und die Meerespolitik der Union sollten zu einer nachhaltigen Fischerei und zur Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, zum Generationswechsel ***und*** zur Energiewende in der Fischerei***, nachhaltiger*** Aquakultur sowie zu einer nachhaltigen Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten, zum Wissen über die Meere, zur Qualifizierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft, zur Resilienz der Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei, zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Meeresbeobachtung und zur Ermöglichung sicherer, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane beitragen.	(46) Die Gemeinsame Fischereipolitik und die Meerespolitik der Union sollten zu einer nachhaltigen Fischerei und ***Aquakultur, die im Einklang mit dem Ziel, einen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und beschäftigungspolitischen Nutzen zu bringen, verwaltet werden,*** zur Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, ***zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände, zur Unterstützung kleiner Küstenfischerei,*** zum Generationswechsel***,*** zur Energiewende in der ***nachhaltigen*** Fischerei ***und*** Aquakultur***, zur Modernisierung, Dekarbonisierung und Erneuerung der Fischereiflotte*** sowie zu einer nachhaltigen Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ***und zur Förderung ihres Konsums***, zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten ***sowie Gebieten in äußerster Randlage***, zum Wissen über die Meere, zur Qualifizierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der blauen Wirtschaft, zur Resilienz der Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei, zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Meeresbeobachtung und zur Ermöglichung sicherer, sauberer***, gesunder*** und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane beitragen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Die für den Fischerei- und den Aquakultursektor bereitgestellten Finanzmittel sollten die operativen und produktiven Tätigkeiten in diesen Sektoren fördern und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU verwendet werden. Die für Fischereikontrolle, Datenerhebung, wissenschaftliche Gutachten und technische Hilfe aufgewendeten Mittel sollten daher nicht von dem zweckgebundenen Betrag im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung abgehen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46b) Obwohl kleine Fischer 76 % der EU-Fischereiflotte ausmachen, haben sie erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu EU-Mitteln. Daher sollte eine gezielte administrative Unterstützung für kleine Fischer entwickelt werden, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu verbessern und den Zugang dieser Akteure zu EU-Mitteln zu erleichtern.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Gebiete in äußerster Randlage stehen vor besonderen Herausforderungen, die mit ihrer Abgelegenheit und ihren Relief- und Klimabedingungen im Sinne von Artikel 349 AEUV zusammenhängen, und verfügen auch über spezifische Grundlagen, insbesondere zur Entwicklung	(47) Die Gebiete in äußerster Randlage stehen vor besonderen Herausforderungen, die mit ihrer Abgelegenheit und ihren Relief- und Klimabedingungen im Sinne von Artikel 349 AEUV zusammenhängen, und verfügen auch über spezifische Grundlagen, insbesondere zur Entwicklung

einer nachhaltigen blauen Wirtschaft. Daher sollten die betreffenden Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Unterstützung der einzelnen Gebiete in äußerster Randlage in ihren NRP-Plan aufnehmen, um deren spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung zu tragen, wie Ernährungssicherheit, Wohnraum, ***Verkehr,*** Wasser- und Abfallwirtschaft, Energie, Bildung und Kompetenzen, Migration, Klimaresilienz und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Energie, Verkehr und digitale Konnektivität sowie wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer nachhaltigen und diversifizierten blauen Wirtschaft.

einer nachhaltigen blauen Wirtschaft. Daher sollten die betreffenden Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Unterstützung der einzelnen Gebiete in äußerster Randlage in ihren NRP-Plan aufnehmen, um deren spezifischen Bedürfnissen und Herausforderungen Rechnung zu tragen, wie Ernährungssicherheit, Wohnraum, ***Barrierefreiheit,*** Verkehr, Wasser- und Abfallwirtschaft, Energie, Bildung und Kompetenzen, Migration, Klimaresilienz und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Energie, Verkehr und digitale Konnektivität sowie wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer nachhaltigen und diversifizierten ***Fischerei, Aquakultur und*** blauen Wirtschaft. ***Was die Fischerei betrifft, werden die Maßnahmen in die Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik und den Europäischen Pakt für die Meere] aufgenommen. Um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus der äußersten Randlage dieser Gebiete ergeben, sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Pläne spezifische Maßnahmen im Bereich der Fischerei und Aquakultur ergreifen, und zwar über ein spezifisches Programm, das sich an der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 vom 13. März 2013 orientiert.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Diese Maßnahmen sollten Unterstützung für die Gewährleistung der	(48) Diese Maßnahmen sollten Unterstützung für die Gewährleistung der

Versorgung mit Erzeugnissen umfassen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als ***landwirtschaftliche*** Produktionsmittel benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die Abgelegenheit und/oder Insellage bedingten Mehrkosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden. Die Maßnahmen sollten auch Unterstützung für die Sicherung der langfristigen Zukunft und Entwicklung der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verkaufs heimischer Kulturen und Erzeugnisse, sowie die Diversifizierung der Lebensmittelerzeugung umfassen, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung sowie der Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gebiete in äußerster Randlage. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen Unterstützung, einschließlich Ausgleichszahlungen, für besondere Versorgungsregelungen für die Landwirtschaft, Unterstützung für die lokale landwirtschaftliche Erzeugung und Verarbeitung, Förderung der lokalen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung im Bereich Fischerei und Aquakultur sowie Unterstützung für den Ausbau der Verkehrs-, Energie- und digitalen Konnektivität umfassen. ***Es sollte den*** Mitgliedstaaten ***möglich sein,*** zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung dieser Unterstützung ***zu*** gewähren. Da es sich dabei um staatliche Beihilfe handelt, sollten solche Finanzmittel der Kommission gemeldet werden, die sie auf der Grundlage dieser Verordnung als Teil dieser Unterstützung genehmigen kann.	Versorgung mit Erzeugnissen umfassen, die für den menschlichen Verzehr oder zur Verarbeitung oder zum Einsatz als Produktionsmittel ***für die Landwirtschaft, die Aquakultur und die Fischerei*** benötigt werden, durch Ausgleichen der durch die Abgelegenheit und/oder Insellage bedingten Mehrkosten, ohne der lokalen Erzeugung und ihrer Entwicklung zu schaden. Die Maßnahmen sollten auch Unterstützung für die Sicherung der langfristigen Zukunft und Entwicklung der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur, einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verkaufs heimischer Kulturen und Erzeugnisse, sowie die Diversifizierung der Lebensmittelerzeugung umfassen, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung sowie der Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gebiete in äußerster Randlage. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen Unterstützung, einschließlich Ausgleichszahlungen, für besondere Versorgungsregelungen für die Landwirtschaft, Unterstützung für die lokale landwirtschaftliche Erzeugung und Verarbeitung, Förderung der lokalen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung im Bereich Fischerei und Aquakultur sowie Unterstützung für den Ausbau der ***Zugänglichkeit sowie der*** Verkehrs-, Energie- und digitalen Konnektivität umfassen. ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung dieser Unterstützung gewähren. Da es sich dabei um staatliche Beihilfe handelt, sollten solche Finanzmittel der Kommission gemeldet werden, die sie auf der Grundlage dieser Verordnung als Teil dieser Unterstützung genehmigen kann.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(48a) Die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete stellen aufgrund ihrer geografischen Lage in allen Ozeanen strategische Stützpunkte der Europäischen Union dar. Sie bieten insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Verteidigung einen erheblichen Mehrwert für die Union, und die Investitionen in Infrastrukturanlagen mit doppeltem Verwendungszweck wie Häfen, Flughäfen und Weltraumeinrichtungen, die zur Verbesserung der Konnektivität und der operativen Wirksamkeit der Union beitragen, sollten erhöht werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um den besonderen Bedingungen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Rechnung zu tragen und zur Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik beizutragen, sollten besondere Bestimmungen über Unterbrechungen, Aussetzungen und Finanzkorrekturen festgelegt werden. Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht nach oder liegen der Kommission Erkenntnisse vor, die eine solche Nichteinhaltung nahelegen, so sollte die Kommission als Vorsichtsmaßnahme ermächtigt werden, Zahlungsfristen zu unterbrechen. Zusätzlich zu der Möglichkeit der Unterbrechung der Zahlungsfrist und zur Vermeidung des offensichtlichen Risikos der Entrichtung nicht förderfähiger Ausgaben sollte die Kommission die Möglichkeit haben, im Fall einer	***entfällt***

schwerwiegenden Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch einen Mitgliedstaat Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen durchzuführen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III) die Instrumente für die Gemeinsame Fischereipolitik;	III) die Instrumente für die Gemeinsame Fischereipolitik ***(GFP)***;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der übergeordneten Zielsetzung der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer Sicherheit und ihrer Vorsorge unterstützt der Fonds die folgenden allgemeinen Ziele:	(1) Mit der übergeordneten Zielsetzung der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der nachhaltigen Entwicklung***, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen*** und der Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer Sicherheit und ihrer Vorsorge unterstützt der Fonds die folgenden allgemeinen Ziele:

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit im Einklang mit Teil Drei	a) Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Union und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete ***und Gebiete in äußerster Randlage*** sowie Förderung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit

Titel XVIII AEUV, einschließlich der Unterstützung von Projekten ***in den Bereichen*** Umwelt ***und transeuropäische*** Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Einklang mit Artikel 177 Absatz 2 AEUV („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds“);	im Einklang mit Teil Drei Titel XVIII AEUV, einschließlich der Unterstützung von Projekten***, die zum Schutz und zur Verbesserung der*** Umwelt ***sowie transeuropäischer*** Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Einklang mit Artikel 177 Absatz 2 AEUV („Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds“) ***beitragen***;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union im Einklang mit Teil Drei Titel III AEUV;	d) Unterstützung der Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik der Union im Einklang mit Teil Drei Titel III AEUV ***unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage***;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Beitrag zur nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen und zu den in Artikel 11 AEUV festgelegten Anforderungen an den Umweltschutz;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I) Förderung der Attraktivität der	I) Förderung der Attraktivität der

Gebiete zwecks Unterstützung des Rechts zu bleiben, unter anderem durch Unterstützung von Strategien für eine integrierte Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, ***darunter*** Unterstützung für territoriale Dienstleistungen und Infrastruktur;	Gebiete zwecks Unterstützung des Rechts zu bleiben, unter anderem durch Unterstützung von Strategien für eine integrierte Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, ***der Küsten- und Inselgebiete, Regionen in äußerster Randlage sowie Gebiete mit Binnengewässern, einschließlich Gebieten mit einer größeren sozioökonomischen Abhängigkeit von der Fischerei und der Aquakultur, Sicherstellung der*** Unterstützung für territoriale Dienstleistungen und Infrastruktur***, einschließlich der einschlägigen Infrastruktur für die blaue Wirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Verbesserung der sozioökonomischen Chancen und der Widerstandsfähigkeit der lokalen Gemeinden und Sicherstellung einer starken Meerespolitik in allen Bereichen mit sicheren, sauberen und nachhaltig bewirtschafteten Meeren***;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
X) Unterstützung einer effizienten Wasserwirtschaft, -qualität und -resilienz, Umweltschutz, Anpassung an den Klimawandel, Klimaresilienz, Steigerung der Biodiversität, Bodenqualität und natürlichen Ressourcen, Förderung der Kreislautwirtschaft, der Bioökonomie und größerer Ressourceneffizienz, Stärkung der Vermeidung von Umweltverschmutzung, Kontrolle und Sanierung, Erhaltung und Wiederherstellung der Natur und Steigerung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen, sowie Förderung der Lösungen des Neuen Europäischen Bauhauses in der baulichen Umwelt.	X) Unterstützung einer effizienten Wasserwirtschaft, -qualität und -resilienz, Umweltschutz, Anpassung an den Klimawandel, Klimaresilienz, Schutz der Biodiversität***, einschließlich der biologischen Vielfalt der Meere und der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresökosysteme und der biologischen Meeresressourcen***, Bodenqualität und natürlichen Ressourcen, Förderung der Kreislaufwirtschaft, der Bioökonomie und größerer Ressourceneffizienz, Stärkung der Vermeidung von Umweltverschmutzung, Kontrolle und Sanierung, Erhaltung und Wiederherstellung der Natur und Steigerung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen, sowie Förderung

	der Lösungen des Neuen Europäischen Bauhauses in der baulichen Umwelt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1 – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IIIa) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit der Union, insbesondere durch die Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, und Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II) Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und Verbesserung der Bildung und des lebenslangen Erwerbs von Kompetenzen, insbesondere durch Förderung von Weiterbildung und Umschulung;	II) Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und Verbesserung der Bildung und des lebenslangen Erwerbs von Kompetenzen, insbesondere durch Förderung von Weiterbildung und Umschulung***, auch durch Unterstützung des Generationswechsel in der Fischerei und der Aquakultur***;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erhaltung der Lebensqualität in der Union durch:	d) ***Unterstützung bei der Umsetzung der GAP und GFP und*** Erhaltung der Lebensqualität in der Union durch:

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I) Unterstützung eines faireren und ausreichenden Einkommens für Landwirte und ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, darunter ***die*** Stellung ***der Landwirte*** in der Wertschöpfungskette;	I) Unterstützung eines faireren und ausreichenden Einkommens für Landwirte und ***Fischer sowie*** ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit ***und Rentabilität***, darunter ***ihre*** Stellung in der Wertschöpfungskette;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit;	II) Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit ***und Ernährungssouveränität, einschließlich der Sicherstellung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, gesunder Ökosysteme und der Reproduktionsfähigkeit der Arten, der Wiederherstellung der Bestände, der Unterstützung von Kleinerzeugern und kurzen Lebensmittelversorgungsketten sowie der Verringerung einer übermäßigen Abhängigkeit von Einfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen***;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
IV) Sicherstellung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Fischerei- und Aquakultursektors der	IV) Sicherstellung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Fischerei- und Aquakultursektors der

Union, Förderung der nachhaltigen und wettbewerbsfähigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten, Stärkung der sozioökonomischen Chancen und der Widerstandsfähigkeit der lokalen Gemeinden sowie Gewährleistung einer starken Meerespolitik in allen Bereichen, mit sicheren, geschützten, sauberen und nachhaltig bewirtschafteten Meeren;	Union, ***einschließlich der kleinen Küstenfischerei mit geringen Auswirkungen sowie der Küsten- und Binnenfischerei, Unterstützung des Generationswechsels, Verbesserung der Arbeits-, Sicherheits- und Lebensbedingungen, Unterstützung der Dekarbonisierung, der Energieeffizienz, der Erneuerung und Modernisierung der Flotte sowie von Innovation und Selektivität, Stärkung der Fischereihäfen, Anlandestellen sowie der Infrastruktur für die Erstvermarktung, Lagerung, Verarbeitung und Vermarktung,*** Förderung der nachhaltigen, resilienten und wettbewerbsfähigen ***blauen Wirtschaft, einschließlich einer regenerativen*** blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten ***sowie in den Regionen in äußerster Randlage***, Stärkung der sozioökonomischen Chancen und der Widerstandsfähigkeit der lokalen Gemeinden sowie Gewährleistung einer starken Meerespolitik in allen Bereichen, mit sicheren, geschützten, sauberen***, gesunden*** und nachhaltig bewirtschafteten Meeren***, unter anderem durch die Nutzung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Beratung sowie durch Fischereikontrolle und die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei***;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
V) Verbesserung nachhaltiger ***land- und forstwirtschaftlicher*** Verwaltungsverfahren zur Förderung von Aktionen für ein resilientes Klima, Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen, Unterstützung einer wirksamen Wasserbewirtschaftung, -qualität und -resilienz, Verwendung	V) Verbesserung nachhaltiger Verwaltungsverfahren ***in Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Forstwirtschaft*** zur Förderung von Aktionen für ein resilientes Klima, Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen, Unterstützung einer wirksamen Wasserbewirtschaftung, -

naturbasierter Lösungen, Stärkung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes, Verbesserung der Erhaltung und Wiederherstellung von Biodiversität, Böden und natürlichen Ressourcen sowie Verbesserung des Tierschutzes**.**	qualität und -resilienz, Verwendung naturbasierter Lösungen, Stärkung der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes, Verbesserung der Erhaltung und Wiederherstellung von Biodiversität, ***Meeresökosystemen, biologischen Meeresschätzen,*** Böden und natürlichen Ressourcen sowie Verbesserung des Tierschutzes***;***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	VA) Erleichterung des Zugangs zu den verfügbaren Finanzmitteln der Union und der Mitgliedstaaten für alle förderfähigen Begünstigten, insbesondere für kleine Küstenfischereibetriebe, Aquakulturbetreiber und Küstengemeinschaften;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II) Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch Stärkung der Justizsysteme, Korruptionsbekämpfungsrahmen, Medienpluralismus, Informationsintegrität, Medienkompetenz und wirksame Gewaltenteilung;	II) Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch Stärkung der Justizsysteme, ***unter anderem durch weitere Schulungsmaßnahmen und die Aufstockung verfügbarer Mittel für die mit der Bekämpfung von Straftaten im maritimen Bereich und im Zusammenhang mit der Fischerei betrauten Behörden, Stärkung der*** Korruptionsbekämpfungsrahmen, Medienpluralismus, Informationsintegrität, Medienkompetenz und wirksame Gewaltenteilung;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften im direkten Hinblick auf dessen Anwendung;	1. „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften ***und das Völkerrecht*** im direkten Hinblick auf dessen Anwendung;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten ***a) mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates[28] oder*** ***b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;***	***entfällt***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Fischer“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;	***entfällt***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Fischerei“ natürliche Personen, die vom betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben;	***entfällt***

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig und im Einklang mit den UN-Zielen für eine nachhaltige Entwicklung und darunter insbesondere mit dem Ziel 14 und mit den Umweltvorschriften der Union sichergestellt werden soll;	***entfällt***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Meerespolitik“ die Unionspolitik mit dem Ziel, über abgestimmte meeresbezogene politische Maßnahmen und einschlägige Formen internationaler	***entfällt***

Zusammenarbeit eine koordinierte, schlüssige Entscheidungsfindung zu fördern, um die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt in der Union, insbesondere in den Küsten- und Inselregionen und den Gebieten in äußerster Randlage, sowie in den Sektoren der nachhaltigen blauen Wirtschaft zu maximieren;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „maritime Sicherheit und Meeresüberwachung“ Tätigkeiten, mit denen alle Ereignisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem maritimen Bereich, die sich auf die Sicherheit im Seeverkehr und die maritime Sicherheit, die Rechtsdurchsetzung, die Verteidigung, die Grenzkontrollen, den Schutz der Meeresumwelt, die Fischereikontrolle, den Handel und das wirtschaftliche Interesse der Union auswirken könnten, umfassend verstanden, gegebenenfalls verhindert und gesteuert werden;	***entfällt***

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „Europäisches Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk“ oder „EMODnet“ eine Partnerschaft, die Meeresdaten und Metadaten zusammenfasst, um diese fragmentierten Ressourcen für öffentliche und private Nutzer besser verfügbar und nutzbar zu machen, indem	***entfällt***

qualitätsgesicherte, interoperable und harmonisierte Meeresdaten angeboten werden;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
32. „maritime Raumplanung“ einen Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Tätigkeiten in Meeresgebieten analysieren und organisieren;	***entfällt***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
33. „Meeresbeobachtung“ die Grundlage der gesamten Kenntnisse über die Meere. Sie bildet die Grundlage für das Verständnis der Meeresökosysteme und der sie beeinflussenden Faktoren. Sie liefert wichtige Daten für Wettervorhersagen, Klimaschutz- und -anpassungsstrategien, Überwachung von Extremereignissen, zivile Sicherheit (Meereszustand, Überschwemmungen), Seeverkehr, Offshore-Energie, Fischerei und Aquakultur sowie zunehmend Sicherheit und Verteidigung. Sie schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung und liefert wichtige Informationen darüber, wie menschliche Tätigkeiten die Gesundheit der Ozeane beeinflussen und welche Dienstleistungen die Ozeane für	***entfällt***

Gesellschaften erbringen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für den NRP-Plan und die einzelnen Kapitel, wie auch für das Kapitel des Interreg-Plans wie in Kapitel II der Verordnung XX [regionale Entwicklung, Interreg-Plan] dargelegt, organisiert und betreibt jeder Mitgliedstaat eine umfassende Partnerschaft; dies geschieht im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen sowie unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den betroffenen Kapiteln. In dieser Partnerschaft sind die folgenden Partner ausgewogen vertreten:	(1) Für den NRP-Plan und die einzelnen Kapitel, wie auch für das Kapitel des Interreg-Plans wie in Kapitel II der Verordnung XX [regionale Entwicklung, Interreg-Plan] dargelegt, organisiert und betreibt jeder Mitgliedstaat eine ***öffentliche und transparente*** umfassende Partnerschaft; dies geschieht im Einklang mit seinem institutionellen und rechtlichen Rahmen sowie unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den betroffenen Kapiteln. In dieser Partnerschaft sind die folgenden Partner ausgewogen vertreten:

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wirtschafts- und Sozialpartner, darunter Landwirte, Fischer und deren Organisationen;	b) Wirtschafts- und Sozialpartner, darunter Landwirte, Fischer***, Freizeitfischer, Aquakulturerzeuger*** und deren Organisationen***, mit besonderem Augenmerk auf der verhältnismäßigen Vertretung von Kleinerzeugern und kleinen Fischern sowie gegebenenfalls Vertretern der Küstengemeinden***;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, nichtstaatliche Organisationen, Jugendorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen;	c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs ***und des Tierschutzes, Organisationen in den Bereichen Verbraucherschutz und öffentliche Gesundheit***, nichtstaatliche Organisationen, Jugendorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Grundrechte, der Rechte von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Hochschulen.	d) gegebenenfalls Forschungseinrichtungen***, Forscher*** und Hochschulen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete Partnerschaft funktioniert nach dem Grundsatz der Mehrebenen-Governance ***und*** nach einem Bottom-up-Ansatz. Der Mitgliedstaat bindet die in jedem Unterabsatz von Absatz 1 genannten Partner in die Ausarbeitung des Plans sowie während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Kapitel ein, auch durch Teilnahme an den Überwachungsausschüssen im Einklang mit Artikel 55.	(2) Die gemäß Absatz 1 eingerichtete Partnerschaft funktioniert nach dem Grundsatz der Mehrebenen-Governance**,** nach einem transparenten Bottom-up-Ansatz ***sowie einem transparenten Ansatz im Einklang mit den in der Richtlinie 2003/4/EG festgelegten Grundsätzen***. Der Mitgliedstaat bindet die in jedem Unterabsatz von Absatz 1 genannten Partner in die Ausarbeitung des Plans sowie während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Kapitel ein, auch durch Teilnahme an den Überwachungsausschüssen im Einklang

mit Artikel 55.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten machen die Dokumente und Informationen im Zusammenhang mit der Organisation der Partnerschaft und der Ausarbeitung des Plans öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Partner stellt der Mitgliedstaat sicher, dass gegebenenfalls alle von den relevanten Kapiteln des Plans betroffenen Behörden im Einklang mit der entsprechenden territorialen Ebene und der geografischen Reichweite des Kapitels angemessen vertreten sind.	(4) In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Partner stellt der Mitgliedstaat sicher, dass, falls zweckmäßig, alle von den relevanten Kapiteln des Plans betroffenen Behörden ***und Partner*** im Einklang mit der entsprechenden territorialen Ebene und der geografischen Reichweite des Kapitels angemessen vertreten sind. ***Die Pläne enthalten regionale und territoriale Kapitel im Einklang mit dem institutionellen Rahmen des jeweiligen Mitgliedstaats. Die regionalen und lokalen Behörden sind eng in die Gestaltung, Programmplanung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Maßnahmen einzubeziehen, die in ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche fallen.***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und andere relevante Partner angemessen in die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Überarbeitung der im Plan enthaltenen Reformen und Investitionen einbezogen werden, sofern diese Reformen und Investitionen ihre Zuständigkeits- oder Verantwortungsbereiche betreffen. Dies gilt für die Durchführung des Plans und der Verteilung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Mindestens einmal im Jahr hört die Kommission die Organisationen, die die Partner auf Unionsebene vertreten, zur Durchführung der Pläne an.	(6) Mindestens einmal im Jahr hört die Kommission die Organisationen, die die ***gesamte Bandbreite und Vielfalt der*** Partner auf Unionsebene vertreten, zur Durchführung der Pläne an ***und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht***.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß

Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der im Einklang mit der Verordnung XX [Leistungsverordnung] und gegebenenfalls den sektorspezifischen Verordnungen sowie den in Artikel 11 AEUV festgelegten Anforderungen an den Umweltschutz umgesetzt wird;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Anforderungen, Etappenziele und Zielvorgaben im Zusammenhang mit Reformen und Investitionen sind so auszugestalten und anzuwenden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den im Rahmen des betreffenden Kapitels des Plans verfolgten Zielen stehen und mit den jeweiligen Zuständigkeiten der betroffenen Behörden und Begünstigten im Einklang stehen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Bei der Durchführung der Pläne tragen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür Sorge, unverhältnismäßige Auswirkungen auf Behörden und Begünstigte zu vermeiden, die nicht für die Erfüllung der betreffenden Anforderungen verantwortlich sind.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II) mindestens 295 700 000 000 EUR für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Arten der Unterstützung] Unterabsatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10 ***und für Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 11***;	II) mindestens 295 700 000 000 EUR für GAP-Interventionen gemäß Artikel 35 Absatz 1 [Arten der Unterstützung] Unterabsatz 1 Buchstaben a bis k und r sowie Absatz 10;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IIa) mindestens 7 290 000 000 EUR für GFP-Interventionen gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) 202X/XXX zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IIIa) im Einklang mit Artikel 46 dieser Verordnung mindestens 7 330 000 000 EUR für Maßnahmen zur Bewältigung der in Artikel 349 AEUV anerkannten ständigen und strukturellen Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage der Union;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***71 933 000 000 EUR*** werden der in Titel IV genannten Fazilität zugewiesen;	b) ***56 080 000 000 EUR*** werden der in Titel IV genannten Fazilität zugewiesen – ***davon wird ein Mindestbetrag von 1 120 000 000 EUR für Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung der GFP gemäß Anhang XV Buchstabe e zugewiesen***;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die nationalen Mittelzuweisungen, die dem in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iia genannten Betrag entsprechen, werden in Anhang [XX] [GFP-Mindestmittelzuweisung auf nationaler Ebene] festgelegt. Diese Mittelzuweisungen stellen nationale Mindestmittelzuweisungen dar und dürfen nicht gekürzt, umgeschichtet oder auf andere Politikbereiche innerhalb des nationalen und regionalen Partnerschaftsplans übertragen werden.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die in Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, ii, iia und iiia sowie Buchstabe b Satz 2 festgelegten Mindestzuweisungen dürfen weder gekürzt, umgeschichtet noch auf andere Politikbereiche innerhalb des Plans für nationale und regionale Partnerschaft übertragen werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Aus dem Fonds wird zudem Unterstützung für jede andere technische und administrative Hilfe geleistet, die für die Durchführung und Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erforderlich ist, einschließlich Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei, Marktkontrollen, der Erfassung oder des Erwerbs von Daten, darunter Satellitendaten, Geodaten und meteorologische Daten, Ressourcenüberwachung, der Entwicklung und der Pflege der elektronischen Zertifizierung für ökologische/biologische Erzeugnisse und damit verbundener betrieblicher IT-Systeme, der Entwicklung, der Registrierung und des Schutzes der Angaben, Abkürzungen und Symbole, die sich auf die Qualitätsregelungen der Union beziehen, sowie Beiträge im Rahmen internationaler Übereinkünfte.	(2) Aus dem Fonds wird zudem Unterstützung für jede andere technische und administrative Hilfe geleistet, die für die Durchführung und Verwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) erforderlich ist, einschließlich Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei***, elektronischer Fernüberwachung,*** Marktkontrollen, der Erfassung oder des Erwerbs von Daten, darunter Satellitendaten, ***Fernmessung,*** Geodaten und meteorologische Daten ***zur Analyse, Modellierung und Visualisierung zeitlicher und räumlicher Charakteristiken von Variablen***, Ressourcenüberwachung ***und Überwachung der Umweltqualität***, der Entwicklung und der Pflege der elektronischen Zertifizierung für ökologische/biologische Erzeugnisse und damit verbundener betrieblicher IT-Systeme, der Entwicklung, der Registrierung und des Schutzes der Angaben, Abkürzungen und Symbole, die sich auf die Qualitätsregelungen der Union beziehen, sowie Beiträge im Rahmen internationaler Übereinkünfte.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission hebt die Mittelbindung jedweden Betrags in einem NRP-Plan und einem Kapitel der Interreg-Pläne auf, der nicht für Vorfinanzierungen gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung]	(1) Die Kommission hebt die Mittelbindung jedweden Betrags in einem NRP-Plan und einem Kapitel der Interreg-Pläne auf, der nicht für Vorfinanzierungen gemäß Artikel 17 [Vorfinanzierung]

verwendet wurde oder für den bis zum 31. ***Oktober*** des Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] eingereicht wurde.	verwendet wurde oder für den bis zum 31. ***Dezember*** des ***dritten*** Kalenderjahres nach dem Jahr der Mittelbindungen kein Zahlungsantrag gemäß Artikel 65 [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] eingereicht wurde.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) 15 % für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für Interventionen gemäß Artikel 35 Buchstaben a, b, c und g wird kein nationaler Beitrag beantragt. Für diese Interventionen wird keine zusätzliche nationale Finanzierung bereitgestellt. ***Jeder Beitragssatz, der von den in Absatz 1 genannten Beitragssätzen, die für Interventionen gemäß Titel V festgelegt wurden, abweicht, auch wenn keine nationalen Beiträge beantragt werden, gilt ausschließlich für einen Gesamtbetrag für Interventionen, der den in Anhang I festgelegten Anteil des Mitgliedstaats an dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii festgesetzten Betrag nicht übersteigt.***	(4) Für Interventionen gemäß Artikel 35 Buchstaben a, b, c und g wird kein nationaler Beitrag beantragt. Für diese Interventionen wird keine zusätzliche nationale Finanzierung bereitgestellt.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Abweichend von Absatz 1 darf bei Interventionen zur Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der nationale Mindestbeitragssatz zu den geschätzten Kosten einer Maßnahme des Plans nicht unter 30 % liegen; ausgenommen hiervon ist der Ausgleich zusätzlicher Kosten in den Gebieten in äußerster Randlage, für den kein nationaler Beitrag erforderlich ist.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Jeder Beitragssatz, der von den in Absatz 1 genannten Beitragssätzen, die für Interventionen zur Umsetzung der GFP festgelegt wurden, abweicht, auch wenn keine nationalen Beiträge beantragt werden, gilt ausschließlich für einen Gesamtbetrag für Interventionen, der den in Anhang I und Anhang [XX] festgelegten Anteil des Mitgliedstaats an dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern ii und iii festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Die Mitgliedstaaten können eine private Kofinanzierung von im Rahmen des Plans unterstützten Interventionen gestatten, sofern diese Beiträge transparent und rückverfolgbar sind, mit

	den Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen und zu den Zielen des jeweiligen Kapitels des Plans sowie zur langfristigen territorialen Entwicklung beitragen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat arbeitet den Plan in Partnerschaft mit den in Artikel 6 [Partnerschaft] genannten Partnern – regionale und lokale Behörden eingeschlossen – im Einklang mit seinen institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen aus und führt ihn entsprechend durch. Der Plan umfasst nationale, sektorale sowie gegebenenfalls regionale und territoriale Kapitel.	(2) Jeder Mitgliedstaat arbeitet den Plan in Partnerschaft mit den in Artikel 6 [Partnerschaft] genannten Partnern – regionale und lokale Behörden eingeschlossen – im Einklang mit seinen institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen aus und führt ihn entsprechend durch. Der Plan umfasst nationale, sektorale sowie gegebenenfalls regionale und territoriale Kapitel. ***Die Ausarbeitung der regionalen und territorialen Kapitel ist verbindlich und erfolgt gemäß dem in Artikel 6 genannten Grundsatz der Partnerschaft und der Mehrebenen-Governance unter Einbeziehung der zuständigen regionalen und territorialen Behörden im Einklang mit dem institutionellen Rahmen des betreffenden Mitgliedstaats. Die Maßnahmen für Gebiete in äußerster Randlage sind gegebenenfalls Gegenstand eines eigenen Kapitels des Plans.***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unterstützt die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ziele, trägt unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen des betroffenen	a) unterstützt die in Artikel 2 festgelegten allgemeinen Ziele, trägt unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen des betroffenen

Mitgliedstaats umfassend und angemessen zu allen in Artikel 3 festgelegten spezifischen Zielen bei und enthält eine Interventionsstrategie, die aufzeigt, wie der Plan diese Ziele aufgreift und finanziert, welche Finanzierungshöhe für ein gesichertes Erreichen der allgemeinen Ziele benötigt wird und wie diese Finanzierungshöhe begründet wird. Der NRP-Plan eines Mitgliedstaats mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts zeigt insbesondere auf, dass er angemessen zu den spezifischen Zielen aus Artikel 3 Buchstabe a Ziffern vii und ix und Artikel 3 Buchstabe d Ziffer v beiträgt.	Mitgliedstaats umfassend und angemessen zu allen in Artikel 3 festgelegten spezifischen Zielen bei und enthält eine Interventionsstrategie, die aufzeigt, wie der Plan diese Ziele aufgreift und finanziert, welche Finanzierungshöhe für ein gesichertes Erreichen der allgemeinen Ziele benötigt wird und wie diese Finanzierungshöhe begründet wird. Der NRP-Plan eines Mitgliedstaats mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts zeigt insbesondere auf, dass er angemessen zu den spezifischen Zielen aus Artikel 3 Buchstabe a Ziffern vii und ix und Artikel 3 Buchstabe d Ziffer v beiträgt. ***Für Mitgliedstaaten mit Küstengebieten, Inseln, Gebieten in äußerster Randlage oder umfangreichen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten wird in dem Plan dargelegt, wie das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Buchstabe d Ziffer iv angegangen wird.***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II) in anderen relevanten, von der Kommission offiziell angenommenen oder bewerteten Unterlagen in Bezug auf die in Artikel 3 [spezifische Ziele] festgelegten Ziele, darunter die in Artikel 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] festgelegten nationalen Empfehlungen der GAP, die Empfehlungen im Rahmen der digitalen Dekade basierend auf Artikel 6 des Beschlusses über die Aufstellung des Politikprogramms für die digitale Dekade ***und*** die nationalen Energie- und Klimapläne;	II) in anderen relevanten, von der Kommission offiziell angenommenen oder bewerteten Unterlagen in Bezug auf die in Artikel 3 [spezifische Ziele] festgelegten Ziele, darunter die in Artikel 2 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] festgelegten nationalen Empfehlungen der GAP, die Empfehlungen im Rahmen der digitalen Dekade basierend auf Artikel 6 des Beschlusses über die Aufstellung des Politikprogramms für die digitale Dekade***,*** die nationalen Energie- und Klimapläne ***und die nationalen Fahrpläne***;

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, aufgeteilt in Kapitel, enthält, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die damit jeweils hauptsächlich verfolgt werden, wie auch eine Auflistung der angestrebten Etappenziele und Zielwerte, zusammen mit deren indikativem Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen und damit zusammenhängenden Etappenziele und Zielwerte für den Fall, dass der betroffene Mitgliedstaat eine Unterstützung mit Darlehen beantragt. Mit der GAP zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Titels V [GAP], der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GMO]; mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Artikels XX der Verordnung XX [GFP]. ***Die für die Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren basieren auf den in Anhang I der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] aufgeführten Outputindikatoren, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen;***	c) eine Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, aufgeteilt in Kapitel, enthält, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die damit jeweils hauptsächlich verfolgt werden, wie auch eine Auflistung der angestrebten Etappenziele und Zielwerte, zusammen mit deren indikativem Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen und damit zusammenhängenden Etappenziele und Zielwerte für den Fall, dass der betroffene Mitgliedstaat eine Unterstützung mit Darlehen beantragt. ***Der Mitgliedstaat erläutert, wie Reformen und Investitionen zur Verwirklichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und Grundsätze beitragen.*** Mit der GAP zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Titels V [GAP], der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GMO]; mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Artikels XX der Verordnung XX [GFP].

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III) Fokussierung auf den spezifischen Bedarf von Grenzregionen, nördlichen Regionen mit geringer	III) Fokussierung auf den spezifischen Bedarf von Grenzregionen, nördlichen Regionen mit geringer

Bevölkerungsdichte, ländlichen und städtischen Gebieten, vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und Inseln, wie in Anhang V basierend auf der Methodik gemäß Anhang VII zu melden;	Bevölkerungsdichte, ländlichen und städtischen Gebieten, ***Küstengebieten,*** vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und Inseln, wie in Anhang V basierend auf der Methodik gemäß Anhang VII zu melden;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
IV) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage – in den speziellen Maßnahmen für die von Artikel 46 betroffenen Gebiete festzulegen;	IV) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage ***und Bewältigung ihrer dauerhaften strukturellen Nachteile und spezifischen Bedürfnisse*** – in den speziellen Maßnahmen für die von Artikel 46 betroffenen Gebiete festzulegen ***und aus den in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iiia genannten Mitteln zu unterstützen***;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I) Unterstützung des Generationswechsels in der Landwirtschaft im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung XX [GAP, Generationswechsel] ***sowie im Bereich Fischerei und Aquakultur***;	I) Unterstützung des Generationswechsels in der Landwirtschaft im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung XX [GAP, Generationswechsel];

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II) soziale Maßnahmen im Einklang	II) soziale Maßnahmen im Einklang

mit Anhang VI [Zuweisungen für Soziales]**.**	mit Anhang VI [Zuweisungen für Soziales]***, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur;***

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2– Unterabsatz 2 – Buchstabe g – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III) Unterstützung von Tätigkeiten in den Bereichen Fischerei, Aquakultur und Meere, einschließlich der kleinen Fischerei und Durchführung der GFP wie in der Verordnung (EU) XX [GFP] und dem Europäischen Pakt für die Meere im Einklang mit Anhang V [Muster des Plans] dargelegt.	***entfällt***

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Mittel zuweist für:
	I) die Unterstützung von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sowie der Umsetzung der GFP gemäß der Verordnung (EU) XX [GFP], einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeres- und maritimen Ressourcen sowie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der Widerstandsfähigkeit und des Wohlergehens von Küsten- und Inselgemeinschaften, der Energieeffizienz, der Innovation, selektiver Fangtechniken, der Sicherheit der Flotte und der Arbeitsbedingungen, der Erneuerung der Flotte sowie der

Unterstützung der Verarbeitung und der Wertschöpfungsketten beitragen; erforderlichenfalls die Unterstützung der Datenerhebung sowie von Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen, beschränkt auf Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem geltenden Besitzstand der Union im Bereich der Fischerei nachkommen, insbesondere aus den Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EG) Nr. 1005/2008, der Verordnung (EU) 2017/1004 und der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, ergänzend zu den im Rahmen der EU-Fazilität bereitgestellten Unterstützungen gemäß Anhang V [Muster des Plans];

II) die Unterstützung des Generationswechsels in der Fischerei und der Aquakultur im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) XX [GFP, Generationswechsel];

III) die Unterstützung der kleinen Küstenfischerei, einschließlich der Fischerei mit geringen Auswirkungen, und einer nachhaltigen Aquakultur, darunter niedrigtrophische Aquakultursysteme sowie regenerative und CO_2-arme Aquakultursysteme, sofern relevant;

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe h – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I) Förderung der Nutzung von Kooperationsinterventionen nach Maßgabe des Artikels 74 [Kooperationsinterventionen], einschließlich integrierten territorialen Investitionen in Städte, städtische, ländliche und Küstengebiete, von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung oder andere territoriale	I) Förderung der Nutzung von Kooperationsinitiativen nach Maßgabe des Artikels 74 [Kooperationsinterventionen], einschließlich integrierten territorialen Investitionen in Städte, städtische, ländliche und Küstengebiete, von der örtlichen Bevölkerung***, einschließlich lokaler Aktionsgruppen im Fischereisektor (FLAG),*** betriebene lokale

Instrumente wie dem gerechten Übergang oder Strategien für intelligente Spezialisierung, sowie LEADER nach Maßgabe von Artikel 77 [LEADER];	Entwicklung oder andere territoriale Instrumente wie dem gerechten Übergang oder Strategien für intelligente Spezialisierung, sowie LEADER nach Maßgabe von Artikel 77 [LEADER];

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe h – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III) den Schwerpunkten bei Umwelt und Klima wie in Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [***GAP – Umwelt- und Klimaschwerpunkte***] festgelegt.	III) den Schwerpunkten bei Umwelt und Klima wie in Artikel 4 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [***GAP-Verordnung***] ***und gegebenenfalls den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen*** festgelegt.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe h – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IIIa) Förderung maritimer Tätigkeiten gemäß der [Verordnung (EU) 202X/XXX zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union], einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und blauen Wirtschaft, einschließlich einer regenerativen blauen Wirtschaft und der europäischen Meerespolitik;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, den Mindestprozentsatz der Gesamtzuweisung des Plans für Klima- und Umweltziele zu steigern oder zu senken. Der spezifische Prozentsatz wird von der Kommission bei der Genehmigung des NRP-Plans festgelegt.	***entfällt***

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die sozioökonomische Lage des betroffenen Mitgliedstaats bzw. der betroffenen Region, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung etwaiger größerer negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen;	b) die sozioökonomische Lage des betroffenen Mitgliedstaats bzw. der betroffenen Region, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialen Bedürfnissen***, auch in Küsten- und Inselgebieten und Gebieten in äußerster Randlage***, unter Berücksichtigung etwaiger größerer negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen***, sowie jede Klima- und Umweltentwicklung, die sich auf den betreffenden Mitgliedstaat oder die betreffende Region auswirkt und erhebliche soziale und wirtschaftliche Folgen nach sich zieht***;

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***63 223 000 000 Mrd. EUR*** für Maßnahmen der Union, einschließlich des in Anhang XV [Maßnahmen der Union] Absatz 1 Buchstabe j genannten einheitlichen Sicherheitsnetzes, für Maßnahmen der Union gemäß Anhang XV	a) ***56 080 000 000 EUR*** für Maßnahmen der Union, einschließlich des in Anhang XV [Maßnahmen der Union] Absatz 1 Buchstabe j genannten einheitlichen Sicherheitsnetzes ***sowie des in Anhang XV [Maßnahmen der EU]***

Absatz 1 Buchstabe l [Durch die EU-Fazilität unterstützte Maßnahmen der Union, Maßnahmen im Bereich Inneres], zur Unterstützung von LIFE-Maßnahmen gemäß Anhang XV [Maßnahmen der Union] Absatz 1 Buchstabe n und für Solidaritätsmaßnahmen gemäß Anhang XV [Maßnahmen der Union] Absatz 1 Buchstabe i, die aus der EU-Fazilität unterstützt werden;	***Absatz 1 Buchstabe ja genannten Sicherheitsnetzes für die Fischerei***, für Maßnahmen der Union gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe l [Durch die EU-Fazilität unterstützte Maßnahmen der Union, Maßnahmen im Bereich Inneres], zur Unterstützung von LIFE-Maßnahmen gemäß Anhang XV [Maßnahmen der Union] Absatz 1 Buchstabe n und für Solidaritätsmaßnahmen gemäß Anhang XV [Maßnahmen der Union] Absatz 1 Buchstabe i, die aus der EU-Fazilität unterstützt werden***, sowie mindestens 1 120 000 000 EUR für Maßnahmen gemäß Anhang XV Absatz 1 Buchstabe e [GFP-bezogene Maßnahmen], insbesondere für die Datenerhebung, Kontrollen und die Durchsetzung***;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beantragen, die NRP-Pläne gemäß Artikel 24 [Änderung des Plans] zu ändern, um Maßnahmen ähnlicher Art wie die in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i [***Naturkatastrophen***] genannten Maßnahmen zu unterstützen, von Naturkatastrophen betroffenen Landwirten Krisenzahlungen zu gewähren und Investitionen in die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potenzials zu unterstützen, sofern die Krise von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats als solche anerkannt wurde.	Die Mitgliedstaaten können beantragen, die NRP-Pläne gemäß Artikel 24 [Änderung des Plans] zu ändern, um Maßnahmen ähnlicher Art wie die in Anhang XV Absatz 1 Buchstabe i [***Krisensituationen***] genannten Maßnahmen zu unterstützen, von Naturkatastrophen ***oder anderen Krisensituationen*** betroffenen Landwirten***, Fischern, Aquakulturerzeugern und Wirtschaftsteilnehmern der aquatischen Lebensmittelwirtschaft*** Krisenzahlungen zu gewähren und Investitionen in die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potenzials ***sowie des Potenzials der Fischerei und Aquakultur*** zu unterstützen, sofern die Krise von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats als solche anerkannt wurde.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Mitgliedstaat darf Landwirten nur dann Krisenzahlungen gewähren, wenn	Ein Mitgliedstaat darf Landwirten***, Fischern, Aquakulturerzeugern und der Kette vom Meer zur Industrie*** nur dann Krisenzahlungen gewähren, wenn

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zuständige mitgliedstaatliche Behörde förmlich anerkannt hat, dass Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse ***oder*** Katastrophenereignisse im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten sind;	a) die zuständige mitgliedstaatliche Behörde förmlich anerkannt hat, dass Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse***,*** Katastrophenereignisse ***oder andere Krisensituationen*** im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten sind;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Zu den Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gehören:	***entfällt***
a) Unterstützung für eine nachhaltige Fischerei und die Wiederherstellung und Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, die Energiewende in der Fischerei und Aquakultur sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit;	
b) Unterstützung für Innovationen, die selektivere Fischereitätigkeiten ermöglichen, und für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der	

aquatischen Biodiversität und der aquatischen Ökosysteme;

c) Unterstützung für die gemeinsame Marktorganisation (GMO);

d) Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 38	***entfällt***
Krisenzahlungen an Landwirte nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen	
(1) Die Mitgliedstaaten können Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren. Diese Zahlungen zielen darauf ab, die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit dieser Landwirte sicherzustellen, und unterliegen den in vorliegendem Artikel festgelegten und von den Mitgliedstaaten weiter ausgeführten Bedingungen.	
(2) Die Unterstützung nach diesem Artikel unterliegt der förmlichen Anerkennung	

durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, dass eine Naturkatastrophe, widrige Witterungsverhältnisse oder ein Katastrophenereignis im Sinne der Definition des Mitgliedstaats eingetreten ist/sind und dass dieses Ereignis oder gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassene Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder Maßnahmen zur Verhütung oder Tilgung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Tierseuchen oder die Maßnahmen, die in Bezug auf eine neu auftretende Seuche gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 259 der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen wurden, unmittelbar einen Schaden verursacht haben, der zur Zerstörung von mindestens 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums – wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgenommen sind – geführt hat.

(3) Die Verluste werden entweder auf Betriebsebene, auf Ebene der Tätigkeit des Betriebs in dem betreffenden Sektor oder in Bezug auf das betreffende spezifische Gebiet berechnet.

(4) Die Mitgliedstaaten legen die anwendbaren Unterstützungssätze für den Ausgleich von Produktionseinbußen fest. Landwirte, die auch Interventionen oder andere Präventivmaßnahmen auf Betriebsebene durchführen, um die Produktions- und Einkommensrisiken zu verringern, für die Unterstützung gewährt wird, erhalten höhere Unterstützungssätze. Zur Berechnung der Produktionseinbußen können Indizes verwendet werden.

(5) Bei der Gewährung von Unterstützung

nach diesem Artikel stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Überkompensation infolge der Kombination dieser Unterstützung mit anderen nationalen oder Unionsförderinstrumenten oder privaten Versicherungen vermieden wird.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeiten im Rahmen ihres Plans Maßnahmen, um den ständigen strukturbedingten Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage der Union abzuhelfen, die ihre Entwicklung – wie in Artikel 349 AEUV anerkannt – schwer beeinträchtigen. Die Maßnahmen ***können*** im Rahmen eines eigenen Kapitels durchgeführt ***werden***. Die Maßnahmen dienen folgenden Zielen:	(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeiten im Rahmen ihres Plans ***und unter Einbeziehung der regionalen Gebietskörperschaften*** Maßnahmen, um den ständigen strukturbedingten Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage der Union abzuhelfen, die ihre Entwicklung – wie in Artikel 349 AEUV anerkannt – schwer beeinträchtigen. Die Maßnahmen ***werden*** im Rahmen eines eigenen Kapitels ***durchgeführt***. Die Maßnahmen dienen folgenden Zielen:

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, wie Ernährungssicherheit, Wohnraum, ***nachhaltiger Verkehr***, Wasser- und Abfallwirtschaft, Energie, Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität – insbesondere für junge Menschen, Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, Bildung und Kompetenzen, soziale Inklusion, Migration, Widerstandsfähigkeit gegenüber dem und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz***, blaue Wirtschaft***, Zugang	a) Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen, wie Ernährungssicherheit ***und -souveränität***, Wohnraum, ***Zugänglichkeit,*** Wasser- und Abfallwirtschaft, Energie, Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität – insbesondere für junge Menschen –, Dekarbonisierung, Kreislaufwirtschaft, Bildung***, Forschung*** und Kompetenzen, soziale Inklusion, Migration, Widerstandsfähigkeit gegenüber dem und Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, Zugang zu medizinischer

zu medizinischer Versorgung, Energie, nachhaltiger Verkehr sowie digitale Konnektivität und wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer nachhaltigen und diversifizierten blauen Wirtschaft;	Versorgung, Energie, nachhaltiger Verkehr sowie digitale Konnektivität und wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich einer nachhaltigen und diversifizierten ***Fischerei, Aquakultur und*** blauen Wirtschaft;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sicherung der langfristigen Zukunft und Entwicklung von Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, einschließlich Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verkauf heimischer Kulturen und Erzeugnisse, sowie der Diversifizierung der ***Lebensmittelerzeugung***, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.	c) Sicherung der langfristigen Zukunft und ***nachhaltigen*** Entwicklung von Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur ***unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Küstenfischerei***, einschließlich Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verkauf heimischer Kulturen und Erzeugnisse, sowie der Diversifizierung der ***Erzeugung von Lebensmitteln und aquatischen Lebensmitteln***, mit besonderem Augenmerk auf Ernährungssicherheit und ***-souveränität,*** Selbstversorgung, sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ***in Verbindung mit Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028-2034 ergriffen werden***.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur aus Gebieten in äußerster Randlage;	c) die ***Unterstützung der Flottenerneuerung und*** Förderung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur aus Gebieten in äußerster Randlage;

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein Mindestbetrag von 400 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen) sollte zur Unterstützung der Fischerei, der Aquakultur und der nachhaltigen blauen Wirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage bereitgestellt werden.
	Dieser Betrag sollte wie folgt auf die betreffenden Mitgliedstaaten verteilt werden:
	a) 129 504 995 EUR für die Azoren und Madeira;
	b) 104 109 720 EUR für die Kanarischen Inseln;
	c) 166 385 283 EUR für die Gebiete in äußerster Randlage Frankreichs.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV, die in den Gebieten in äußerster Randlage für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel unabdingbar sind, ***kann*** eine besondere	(1) Für die Erzeugnisse gemäß Anhang I AEUV, die in den Gebieten in äußerster Randlage für den menschlichen Verzehr oder für die Herstellung anderer Erzeugnisse ***für die Fischerei*** oder zum Einsatz als landwirtschaftliche Produktionsmittel ***gemäß den in der***

Versorgungsregelung festgelegt ***werden***.	***Verordnung (EU) XX (GFP-Verordnung (EU) 202X/XX) festgelegten Bedingungen*** unabdingbar sind, ***wird*** eine besondere Versorgungsregelung festgelegt.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 48a
	Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme zur Unterstützung von Fischerei und Aquakultur in den Gebieten in äußerster Randlage
	(1) Die beiden gesetzgebenden Organe nehmen zur Unterstützung der Fischerei und Aquakultur in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV ein spezielles Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (im Folgenden „POSEI-Programm“) an, um die Schwierigkeiten zu bewältigen, die sich aus ihrer Abgelegenheit, ihrem Inseldasein, ihrer geringen Größe, ihren schwierigen geografischen Gegebenheiten und klimatischen Bedingungen sowie ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einer begrenzten Zahl von Erzeugnissen ergeben.
	(2) Die in diesem Programm festgeschriebenen Ziele und Interventionsarten sind in Artikel XX der Verordnung (EU) 202X/XXX zur Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, die Meerespolitik der Union und die Meeres- und Aquakulturpolitik der Union definiert. Diese Maßnahmen zielen

insbesondere darauf ab,

a) die Versorgung der Gebiete in äußerster Randlage mit für den menschlichen Verzehr oder die Verarbeitung wesentlichen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie mit für die Fischerei erforderlichen Betriebsmitteln sicherzustellen, indem die durch ihre äußerste Randlage bedingten Mehrkosten verringert werden, ohne die lokale Erzeugung oder ihre Entwicklung zu beeinträchtigen;

b) die Versorgungskette für Fischerei und Aquakultur, einschließlich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung lokaler Erzeugnisse, aufrechtzuerhalten und nachhaltig zu verbessern;

c) gegebenenfalls einen Beitrag zur Finanzierung der Erneuerung der Fischereiflotten in diesen Gebieten zu leisten.

(3) Das Programm umfasst Folgendes:

a) einen Durchführungszeitplan und einen jährlichen indikativen Finanzierungsplan, in dem die zu verwendenden Mittel zusammengefasst sind;

b) einen Nachweis der Vereinbarkeit und der Kohärenz der verschiedenen Programmmaßnahmen sowie der quantitativen Kriterien und Indikatoren für die Begleitung und Bewertung;

c) Bestimmungen zur Gewährleistung einer effizienten Durchführung;

d) die Benennung der zuständigen Behörden und Stellen, die für die Durchführung des Programms verantwortlich sind, und die Benennung der Behörden oder assoziierten Stellen und der Wirtschafts- und Sozialpartner auf den geeigneten Ebenen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen. Die von den Mitgliedstaaten in ihrem Programm für

das jeweilige Gebiet in äußerster Randlage vorgesehenen Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung von der Kommission zu genehmigen.

(4) Die Mitgliedstaaten können eine ergänzende Finanzierung für die Durchführung dieses Programms gewähren. Diese Hilfe kann in Form von Betriebshilfen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen erfolgen, um die spezifischen Zwänge dieser Gebiete abzumildern. In diesem Fall melden die Mitgliedstaaten die staatliche Beihilfe bei der Kommission an, die diese gemäß der vorliegenden Verordnung im Rahmen jedes Programms genehmigen kann. Solche mitgeteilten staatlichen Beihilfen werden im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 AEUV als notifiziert betrachtet.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Soweit der institutionelle Rahmen dies zulässt, können die regionalen Behörden als Verwaltungsbehörden für ihre regionalen Kapitel fungieren und direkt mit der Kommission verhandeln.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) gegebenenfalls die sozioökonomische Resilienz der von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinschaften,

	einschließlich der Situation der kleinen Küstenfischerei, der Binnenfischerei und an der Küste gelegener Verarbeitungsbetriebe.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] die Einhaltung der Anforderungen seitens der Begünstigten hinsichtlich der verantwortungsvollen Betriebsführung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und Artikel XX Absatz XX der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GFP-Verordnung].	***entfällt***
Beträgt die im geodatenbasierten Antrag gemäß Artikel 70 [InVeKoS] angegebene gemäß Unterabsatz 1 förderfähige Fläche höchstens 10 Hektar, so sind die Begünstigten von Kontrollen und Sanktionen nach diesem Artikel ausgenommen.	
Wurde ein Begünstigter für eine Vor-Ort-Kontrolle eines Beihilfeantrags oder eines Zahlungsantrags ausgewählt, so wählen die Mitgliedstaaten diesen Begünstigten im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nicht für eine anschließende Kontrolle und Kontrollstichprobe für das betreffende Jahr aus, es sei denn, die Umstände erfordern mehr als eine Vor-Ort-Kontrolle, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Diese Bestimmung verringert nicht den Umfang der Überprüfungen.	

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Kontroll- und Durchsetzungssysteme in den Bereichen Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz, Sozial- und Arbeitsrecht, geltende Arbeitsnormen, Fischerei und Aquakultur ein, um sicherzustellen, dass die Begünstigten der Unterstützung die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.	***entfällt***

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle wird gegebenenfalls mindestens einmal jährlich über Fälle von Nichteinhaltung unterrichtet, wenn diesbezüglich vollstreckbare Beschlüsse im Rahmen der anwendbaren Kontroll- und Durchsetzungssysteme gemäß Absatz 2 vorliegen. Zu dieser Unterrichtung gehört eine Bewertung und Einstufung von Schwere, Ausmaß, Dauer oder wiederholtem Auftreten und Vorsätzlichkeit der betreffenden Nichteinhaltung.	***entfällt***

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Falle der Nichteinhaltung des Artikels XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] wird die	***entfällt***

an den Begünstigten gezahlte Unterstützung eingezogen und ein von einem Begünstigten gestellter Antrag auf Unterstützung ist gemäß Absatz 8 dieses Artikels für einen bestimmten Zeitraum unzulässig, wenn die betreffende zuständige Behörde mit einer endgültigen Entscheidung festgestellt hat, dass der Begünstigte Betrug begangen hat.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Tritt ein Fall, wie er in Artikel XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] aufgeführt ist, zwischen dem Antragszeitraum und den fünf Jahren nach der Abschlusszahlung ein, wird die an den Begünstigten gezahlte Unterstützung eingezogen. Die Einziehung muss der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße oder Straftaten des betreffenden Begünstigten und der Bedeutung der Unterstützung für die Wirtschaftstätigkeit dieses Begünstigten angemessenen sein.	***entfällt***

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der abschreckenden Wirkung der Sanktionen nach Absatz 5 sowie der Einziehungen und der Unzulässigkeit gemäß Artikel XX der Verordnung (EU) XX [Gemeinsame Fischereipolitik] und den Absätzen 6 und	***entfällt***

7 des vorliegenden Artikels wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte anzunehmen, mit denen diese Verordnung um

a) detaillierte Regeln für die Anwendung und Berechnung der Sanktionen;

b) die Bestimmung des Schwellenwerts, der die Unzulässigkeit bewirkt, sowie deren Dauer und die Modalitäten für die Einziehung der gewährten Unterstützung, einschließlich der sie bewirkenden Schwellenwerte, ergänzt wird.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, einschließlich LEADER, und sonstige von den Bürgern geführte Initiativen;	b) von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, einschließlich LEADER, ***lokale Fischereiaktionsgruppen*** und sonstige von den Bürgern geführte Initiativen;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Förderung und Unterstützung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der ***Hofnachfolge***;	g) Förderung und Unterstützung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der ***Generationennachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben und auf Fischereifahrzeugen***;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unterstützung von territorialer Entwicklung basiert auf den Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung, einschließlich mittels von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung, mit Fokus auf städtische Gebiete, ländliche Gebiete, Inseln, Küstengebiete oder jedes geeignete Gebiet sowie Strategien für intelligente Spezialisierung oder einen territorialen gerechten Übergang, oder Strategien zur Dekarbonisierung, entwickelt mit der Unterstützung der Unionsinstrumente im Zeitraum 2021-2027, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines funktionalen gebiets- und ortsbasierten Ansatzes. Im Plan werden entsprechende Etappenziele und Zielwerte festgelegt.	(1) Die Unterstützung von territorialer Entwicklung basiert auf den Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung, einschließlich mittels von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung, mit Fokus auf städtische Gebiete, ländliche Gebiete, Inseln, Küstengebiete***, von Fischerei oder Aquakultur abhängige Gebiete*** oder jedes geeignete Gebiet sowie Strategien für intelligente Spezialisierung oder einen territorialen gerechten Übergang, oder Strategien zur Dekarbonisierung, entwickelt mit der Unterstützung der Unionsinstrumente im Zeitraum 2021-2027, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines funktionalen gebiets- und ortsbasierten Ansatzes. Im Plan werden entsprechende Etappenziele und Zielwerte festgelegt.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) konzentriert sich auf subregionale Gebiete, ländliche Gebiete und Küstengebiete;	a) konzentriert sich auf subregionale Gebiete, ländliche Gebiete und Küstengebiete***, einschließlich von Fischerei und Aquakultur abhängigen Küsten-, Insel- und Binnengemeinschaften***;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Nummer 1.5

Vorschlag der Kommission

1.5. Umfassender Überblick über die Unterstützung im Rahmen des Plans für die in Anhang VII aufgeführten Gebiete eingedenk ihrer spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen [2 000]
Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***h Ziffer i*** und Artikel ***45*** [Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage]

Regionale Besonderheiten nach Anhang VII Buchstaben a bis j	Beitragende(s) Kapitel	geschätzte Gesamtkosten (in EUR)	Unionsbeitrag (in EUR)	Mindestsatz des nationalen Beitrags	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)
a) weniger entwickelte Regionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
b) Übergangsregionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
c) stärker entwickelte Regionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
d) Inseln und Gebiete in äußerster Randlage	Kapitel xx				
	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

e) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der östlichen Grenzregionen (NUTS-2-Regionen mit Grenzen zu Russland oder Belarus), insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, Grenzverwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

f) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte sowie schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, insbesondere in Bezug auf Konnektivität und Anbindung	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

g) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen ländlicher Gebiete, insbesondere bei strukturellen Problemen wie dem Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und qualifizierten Arbeitskräften, unzureichenden Investitio	Kapitel x x				

nen in Breitbandverbindungen und Konnektivität, digitale und sonstige Infrastrukturen und grundlegende Dienstleistungen sowie der Abwanderung junger Menschen, und zwar durch die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in diesen Gebieten, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung junger Menschen und den Generationswechsel	Zwischensumme				

h) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und insbesondere derer, die aufgrund des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Zielwerten der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

i) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen in städtischen Gebieten (nachhaltige Stadtentwicklung)	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
j) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen, die bei dem geplanten Einsatz integrierter territorialer Investitionen, von	Kapitel xx				

der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente, einschließlich Strategien für einen gerechten Übergang und intelligente Spezialisierung, ermittelt wurden	Zwischensumme				

Eine Darstellung der nach Artikel 46 [Gebiete in äußerster Randlage] erforderlichen Maßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen, der unterstützten Zielgruppen und der entsprechenden Finanzmittel.

Geänderter Text

1.5. Umfassender Überblick über die Unterstützung im Rahmen des Plans für die in Anhang VII aufgeführten Gebiete eingedenk ihrer spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen [2 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***f*** und Artikel ***46*** [Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage]

Regionale Besonderheiten nach Anhang VII Buchstaben a bis j	Beitragende(s) Kapitel	geschätzte Gesamtkosten (in EUR)	Unionsbeitrag (in EUR)	Mindestsatz des nationalen Beitrags	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)
a) weniger	Kapitel xx	XX	XX	X %	

entwickelte Regionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
b) Übergangsregionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
c) stärker entwickelte Regionen	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Kapitel xx	XX	XX	X %	
	Zwischensumme	XX	XX		
d) Inseln und Gebiete in äußerster Randlage	Kapitel xx				
	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
e) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der östlichen Grenzregionen (NUTS-2-Regionen mit Grenzen zu Russland oder Belarus), insbesondere hinsichtlich der Sicherhei	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

t, Grenzverwaltung und wirtschaftlichen Entwicklung					
f) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte sowie schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, insbesondere in Bezug auf Konnektivität und Anbindung	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

g) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen ländlicher Gebiete, insbesondere bei strukturellen Problemen wie dem Mangel an attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und qualifizierten Arbeitskräften, unzureichenden Investitio	Kapitel x x				

nen in Breitbandverbindungen und Konnektivität, digitale und sonstige Infrastrukturen und grundlegende Dienstleistungen sowie der Abwanderung junger Menschen, und zwar durch die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in diesen Gebieten, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Unterstützung junger Menschen und den Generationswechsel	Zwischensumme				

h) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen der vom industriellen Wandel betroffenen Gebiete und insbesondere derer, die aufgrund des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Zielwerten der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen	Kapitel xx				
	Zwischensumme				

ha) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen in Küstengebieten (XXX)	***Kapitel xx***				
	Zwischensumme				
i) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen in städtischen Gebieten (nachhaltige Stadtentwicklung)	Kapitel xx				
	Zwischensumme				
j) spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen, die bei dem geplanten Einsatz integrierter territorialer Investitionen, von	Kapitel xx				

der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung oder anderer territorialer Instrumente, einschließlich Strategien für einen gerechten Übergang und intelligente Spezialisierung, ermittelt wurden	Zwischensumme				

Eine Darstellung der nach Artikel 46 [Gebiete in äußerster Randlage] erforderlichen Maßnahmen, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen, der unterstützten Zielgruppen und der entsprechenden Finanzmittel.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Nummer 1.8

Vorschlag der Kommission

1.8. Umfassender Überblick über die Förderung einer florierenden Erzeugung im Bereich Fischerei und Aquakultur durch den Plan [2 000]

Bezug: Artikel 22 ***Absatz 2 Buchstabe i Ziffer iii***

Kategorie der Tätigkeiten	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	EU-Beitrag (EUR)	Liste der unterstützenden Reformen (falls

				zutreffend)
a) Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, einschließlich ***der Fischerei, Kontrolle*** und ***Durchsetzung***, Bekämpfung der IUU-Fischerei und für die Erhebung wissenschaftlicher Daten ***für eine wissensbasierte Entscheidungsfindung und den Generationswechsel***	Kapitel xx	XX	XX	
	Kapitel xx	XX	XX	
	Zwischensumme	XX	XX	
b) Tätigkeiten zur bedarfsgerechten Unterstützung der Fischerei, Aquakultur und Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			

c) Tätigkeiten, die zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten ***sowie auch zum Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität der Flotten und den bestehenden Fangmöglichkeiten*** beitragen	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
d) ***Tätigkeiten gemäß dem Europäischen Pakt für die Meere in puncto Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, Wiederherst***	Kapitel xx			

ellung der biologischen Vielfalt der Meere, Bewirtschaftung und Innovation in Fischerei und nachhaltiger Aquakultur, maritime Sicherheit und Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft; Maritime Raumplanung und regionale maritime Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
INSGESAMT		XX	XX	

Geänderter Text

1.8. Umfassender Überblick über die Förderung einer florierenden Erzeugung im Bereich Fischerei und Aquakultur durch den Plan [2 000]

Bezug: Artikel 22 ***Buchstabe b Unterabsatz 2 Buchstabe g a (neu)***

Kategorie der Tätigkeiten	Beitragende(s) Kapitel	Geschätzte Gesamtkosten (EUR)	EU-Beitrag (EUR)	Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)

a) Tätigkeiten zur Durchführung der GFP, einschließlich ***der Datenerhebungs-, Kontroll-*** und ***Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich sind, damit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem geltenden Besitzstand der Union im Bereich der Fischerei, insbesondere den Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates, der Verordnung (EU) 2017/1004 und der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, nachkommen können***, Bekämpfung der IUU-Fischerei	Kapitel xx	XX	XX	
	Kapitel xx	XX	XX	
	Zwischensumme	XX	XX	

und für die Erhebung wissenschaftlicher Daten ***neben den von der EU-Fazilität finanzierten EU-Maßnahmen***				
b) Tätigkeiten zur bedarfsgerechten Unterstützung der Fischerei, Aquakultur und Küstengemeinden und insbesondere der kleinen Küstenfischerei***, Tätigkeiten zur Unterstützung der Wiederherstellung, des Schutzes und der Erhaltung aquatischer biologischer Ressourcen, der biologischen Vielfalt und aquatischer Ökosysteme***	Kapitel xx			
	Kapitel xx			

im Zusammenhang mit den Bedürfnissen von Fischerei und Aquakultur, einschließlich der vorübergehenden und endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit, und Unterstützung bei besonderen Schwierigkeiten, die beispielsweise durch invasive Arten oder geschützte Raubtiere verursacht werden; Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Aktionsgruppen im Fischereisektor (FLAG)	Zwischensumme			
ba) Tätigkeiten zur Förderung des Generationswechsels im Fischerei- und Aquakulturs	***Kapitel xx***			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			

ektor, einschließlich des erstmaligen Erwerbs eines Fischereifahrzeugs, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen der Arbeitnehmer, einschließlich der Ausbildung im Bereich der Fischerei, und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord sowie der Sicherheit an Bord				
bb) Tätigkeiten zur Dekarbonisierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflot	***Kapitel xx***			
	Kapitel xx			

te, einschließlich Lebensfähigkeit und Sicherheit	***Zwischensumme***			
c) Tätigkeiten, die zur ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten beitragen***, Tätigkeiten zur Förderung von Innovationen in der Fischerei und Aquakultur, einschließlich Innovationen, die selektivere Fischereitätigkeiten ermöglichen, Innovationen von Fanggeräten und Innovationen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen***	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			

Vielfalt und der aquatischen Ökosysteme				
d) ***Tätigkeiten zur Förderung des Fischkonsums und Unterstützung der Konserven- und Verarbeitungsbranche***	Kapitel xx			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			
da) Unterstützung der gemeinsamen Marktorganisation; Unterstützung von Fischern oder Aquakulturerzeugern für die Entschädigung von Marktteilnehmern im Fischerei- und Aquakultursektor für	***Kapitel xx***			
	Kapitel xx			
	Zwischensumme			

deren Einkommensverluste oder zusätzliche Kosten und für die Entschädigung von anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Fischereierzeugnisse gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 lagern, sofern diese Erzeugnisse im Einklang mit den Artikeln 30 und 31 der genannten Verordnung gelagert werden				
INSGESAMT		XX	XX	

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Nummer 1.8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.8a. Umfassender Überblick über die Unterstützung des Generationswechsels im Rahmen des Plans im Einklang mit Artikel X [Generationswechsel] der Verordnung 202X/XXXX [GFP-Verordnung]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 2 Buchstabe g a (neu) Ziffer ii

Darunter

a) eine Bewertung der derzeitigen demografischen Lage im Fischereisektor

b) Ermittlung von Zutrittsschranken für junge Fischer und vorgeschlagene nationale Initiativen und Maßnahmen zu deren Überwindung

c) Beschreibung des Starterpakets für junge Fischer und Synergien zwischen Maßnahmen, die zum Generationswechsel beitragen

Art der Maßnahmen	*Beitragende(s) Kapitel*	*Geschätzte Gesamtkosten (EUR)*	*EU-Beitrag (EUR)*	*Liste der unterstützenden Reformen (falls zutreffend)*
a) Niederlassung von jungen Fischern	*Kapitel xx*	*XX*	*XX*	
	Kapitel xx	*XX*	*XX*	
	Zwischensumme	*XX*	*XX*	
b) Unterstützung für Kleinfischer	*Kapitel xx*			
	Zwischensumme			
c) Investitionsunterstützung mit höherer Beihilfeintensität für junge Fischer	*Kapitel xx*			
	Zwischensumme			
d) Finanzierungsm	*Kapitel xx*			

öglichkeiten durch Finanzierungsinstrumente	***Zwischensumme***			
e) Unterstützung von Start-ups im Fischerei- und Aquakultursektor	***Kapitel x x***			
	Zwischensumme			
f) Kooperationsinterventionen zur Erleichterung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich der Erneuerung der Fischereifahrzeugen	***Kapitel x x***			
	Zwischensumme			
g) Zugang zu auf die Bedürfnisse von jungen Fischern zugeschnittenen Beratungsdiensten und Schulungsprogrammen	***Kapitel x x***			
	Zwischensumme			
h) andere Arten von Maßnahmen zur Gewährleistung von Synergien mit weiteren Teilen des NRP-Plans	***Kapitel x x***			
	Zwischensumme			
INSGESAMT		***XX***	***XX***	

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Nummer 1.9

Vorschlag der Kommission

1.9. Umfassender Überblick über den geplanten Einsatz der integrierten territorialen Entwicklung in Städten, städtischen und ländlichen Gebieten, über von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, insbesondere LEADER, oder andere territoriale Instrumente, darunter der gerechte Übergang, Strategien für intelligente Spezialisierung und Dekarbonisierung, die mit Unterstützung von Unionsinstrumenten im Zeitraum 2021-2027 entwickelt wurden [1 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***j*** Ziffer i

Geplanter Einsatz territorialer Instrumente:	Maßnahmen
integrierte territoriale Entwicklung	[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]
von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung/LEADER	
[sonstige territoriale Instrumente]	

Geänderter Text

1.9. Umfassender Überblick über den geplanten Einsatz der integrierten territorialen Entwicklung in Städten, städtischen und ländlichen Gebieten, über von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung, insbesondere LEADER ***und die lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor***, oder andere territoriale Instrumente, darunter der gerechte Übergang, Strategien für intelligente Spezialisierung und Dekarbonisierung, die mit Unterstützung von Unionsinstrumenten im Zeitraum 2021-2027 entwickelt wurden [1 000]

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe ***h*** Ziffer i

Geplanter Einsatz territorialer Instrumente:	Maßnahmen
integrierte territoriale Entwicklung	[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]
von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung/LEADER***/FLAG***	
[sonstige territoriale Instrumente]	

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 1 – Nummer 1.11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1.11a. Beitrag zu meeresbezogenen Tätigkeiten und zur europäischen Meerespolitik

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer iiib

	Maßnahmen
Tätigkeiten im Zusammenhang mit der europäischen Meerespolitik, der maritimen Sicherheit und der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft. Maritime Raumplanung und regionale	***[Liste der ID und Titel der Maßnahmen]***

maritime Zusammenarbeit auf Ebene der Meeresbecken	

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen in Küstengebieten;

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XV – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik, unter anderem durch wissenschaftliche Gutachten, Datenerhebung und Wissen zur Förderung solider und effizienter Entscheidungen im Bereich Fischereiwirtschaft; Entwicklung und Umsetzung der Fischereikontrollregelung der Union, Förderung sauberer und gesunder Ozeane, Entwicklung und Verbreitung von Marktinformationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Förderung der maritimen Sicherheit und Überwachung;	e) Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik, unter anderem durch ***ausreichende Förderung vor allem für*** wissenschaftliche Gutachten, Datenerhebung und Wissen zur Förderung solider und effizienter Entscheidungen im Bereich Fischereiwirtschaft; Entwicklung und Umsetzung der Fischereikontrollregelung der Union, Förderung sauberer und gesunder Ozeane, Entwicklung und Verbreitung von Marktinformationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Förderung der maritimen Sicherheit und Überwachung ***sowie operative und entwicklungsbezogene Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Fischereikontrollverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2009/1224 und ihrer Verpflichtungen zur Erhebung von Fischereidaten gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004***;

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang XV – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung der Umsetzung der Meerespolitik, unter anderem durch maritime Raumplanung, Meeresbeckenstrategien und regionale maritime Zusammenarbeit, die Umsetzung des europäischen Meeresbeobachtungs- und Datennetzes sowie die Stärkung der Kompetenzen im Bereich Meere und des Wissens über die Meere, den Austausch sozioökonomischer und ökologischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft und die Umsetzung der internationalen Meerespolitik;	f) Unterstützung der Umsetzung der Meerespolitik, unter anderem durch maritime Raumplanung, Meeresbeckenstrategien und regionale ***und grenzüberschreitende*** maritime Zusammenarbeit***, die Erhebung von Meeresdaten***, die Umsetzung des europäischen Meeresbeobachtungs- und Datennetzes sowie die Stärkung der Kompetenzen im Bereich Meere und des Wissens über die Meere, den Austausch sozioökonomischer und ökologischer Daten über die nachhaltige blaue Wirtschaft und die Umsetzung der internationalen Meerespolitik;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XV – Nummer 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Unterstützung eines Fischereisicherheitsnetzes, um Marktteilnehmer im Fischerei- und Aquakultursektor im Falle von Krisen und außergewöhnlichen Ereignissen, die zu einer erheblichen Störung der Märkte führen, zu unterstützen und die Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie für Erzeugnisse der aquatischen Lebensmittelwirtschaft zu stabilisieren. Das Fischereisicherheitsnetz entschädigt Marktteilnehmer im Fischerei- und Aquakultursektor für entgangene Gewinne oder zusätzliche Kosten und gewährt anerkannten Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 aufgeführte Fischereierzeugnisse lagern, Entschädigungen, sofern die Erzeugnisse gemäß den Artikeln 30 und 31 der

genannten Verordnung gelagert wurden.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang XIX a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mindestmittelzuweisungen im Rahmen der GFP auf nationaler Ebene
	Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer IIa der NRP-Verordnung weist einen Betrag von mindestens 7,29 Mrd. EUR für die Gemeinsame Fischereipolitik zu. Dieser Betrag stellt den Mindestbetrag dar, den die Mitgliedstaaten aus der Mittelausstattung ihrer nationalen und regionalen Partnerschaftspläne zur Unterstützung bestimmter GFP-Maßnahmen zuweisen müssen. Der Mindestbetrag von 7,29 Mrd. EUR ist so auf die Mitgliedstaaten zu verteilen, dass Fairness und Kontinuität bei der Finanzierung des Fischerei- und Aquakultursektors sichergestellt werden. Dies erfolgt durch die Festlegung des jeweiligen Anteils jedes Mitgliedstaats an der Gesamtmittelausstattung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für den Zeitraum 2021-2027 sowie durch eine proportionale Verteilung des Mindestbetrags auf die Mitgliedstaaten entsprechend folgender Anteile:
	Österreich – 9 221 500 EUR
	Belgien – 55 260 000 EUR
	Bulgarien – 116 620 000 EUR
	Kroatien – 334 630 000 EUR
	Zypern – 52 590 000 EUR
	Tschechien – 41 170 000 EUR
	Dänemark – 275 860 000 EUR
	Estland – 133 700 000 EUR

Finnland – 98 500 000 EUR

Frankreich – 778 570 000 EUR

Deutschland – 290 740 000 EUR

Griechenland – 515 900 000 EUR

Ungarn – 51 750 000 EUR

Irland – 195 390 000 EUR

Italien – 711 350 000 EUR

Lettland – 185 110 000 EUR

Litauen – 84 000 000 EUR

Luxemburg[1a] – EUR –

Malta – 29 960 000 EUR

Niederlande – 134 440 000 EUR

Polen – 703 350 000 EUR

Portugal – 519 650 000 EUR

Rumänien – 223 000 000 EUR

Slowakei – 20 900 000 EUR

Slowenien – 32 850 000 EUR

Spanien – 1 538 600 000 EUR

Schweden – 159 100 000 EUR

Insgesamt: 7 290 000 000 EUR

[1a] Luxemburg hat sich in den vergangenen drei Programmplanungszeiträumen gegen eine Unterstützung im Bereich Fischerei, Aquakultur und maritime Tätigkeiten entschieden.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seine Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0565 – C10-0179/2025 – 2025/0240(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG REGI AGRI 23.10.2025 23.10.2025 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 23.10.2025
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	André Franqueira Rodrigues 16.1.2026
Prüfung im Ausschuss	17.3.2026 15.4.2026
Datum der Annahme	15.7.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 17 –: 0 0: 8

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

17	+
PPE	David Casa, Paulo do Nascimento Cabral, Marco Falcone, Niclas Herbst, Isabelle Le Callennec, Francisco José Millán Mon, Jessica Polfjärd
PfE	Ton Diepeveen, Julie Rechagneux
Renew	Oihane Agirregoitia Martínez, Asger Christensen, Emma Wiesner
S&D	Sakis Arnaoutoglou, Thomas Bajada, André Franqueira Rodrigues, Nicolás González Casares, Eric Sargiacomo

0	-

8	0
EKR	Stephen Nikola Bartulica, Bert-Jan Ruissen, Sander Smit
ESN	Siegbert Frank Droese
PfE	António Tânger Corrêa
The Left	Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau
Verts/ALE	Isabella Lövin

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung